



# KINDERSCHUTZ IM EUROPÄISCHEN FUSSBALL – TOOLKIT FÜR MITGLIEDSVERBÄNDE



**RESPECT**



**Terre des hommes**

Kinderhilfe weltweit.





## Vorwort

### Vision und Verpflichtung

Im Rahmen der Vision der UEFA für den europäischen Fußball soll ein sicheres, positives und angenehmes Umfeld für alle – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Fähigkeiten und der Art der Beteiligung – geschaffen werden. Dies ist umso wichtiger, wenn es um Kinder geht, denn sie sind besonders verletzlich.

Die UEFA hat sich fest verpflichtet, den Schutz von Kindern im Sport, insbesondere im Fußball, zu stärken.

Diese Verpflichtung unterstrich der UEFA-Präsident bei seiner Rede vor dem 41. Ordentlichen UEFA-Kongress in Helsinki 2017:

*„Zig Millionen von Kindern spielen Wochenende für Wochenende auf unserem Kontinent Fußball. Es ist unsere Pflicht, sie zu beschützen. Nach den jüngsten Enthüllungen den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen betreffend können wir unsere Augen nicht verschließen. Wir sind Eltern. Und die Opfer sind nicht einfach Kinder. Es sind UNSERE Kinder.“* Aleksander Čeferin

Eine der wesentlichen Zusagen in diesem Zusammenhang betrifft die Förderung der Rechte von Kindern (*UN-Kinderrechtskonvention 1989 und Charta der Grundrechte der EU*).

### Strategie

Die Strategie der UEFA für den Zeitraum 2019 bis 2024 besteht darin, die hohen Standards, die von einem europäischen Fußball-Dachverband erwartet werden, aufrechtzuerhalten. Diese Strategie beruht auf vier tragenden Säulen: Fußball an die erste Stelle setzen, Vertrauen, ausgeglichene Wettbewerbe und Wohlstand.

Jeden Tag treiben Millionen Jugendliche in ganz Europa Sport. Wir unterstreichen aufs Neue unsere Verpflichtung, Mädchen und Jungen auf allen Stufen des Fußballs eine sichere Teilnahme zu ermöglichen.

Anhand ihrer Richtlinien, Praktiken und Vorgehensweisen fördert die UEFA präventive Maßnahmen zur Verringerung von Risiken sowie verantwortungsvolles Handeln für einen angemessenen Umgang mit möglichen Vorfällen

Die Kinderschutzrichtlinien sind das Ergebnis umfassender Konsultationen mit den UEFA-Mitgliedsverbänden und Experten. Sie sind Teil eines umfangreichen Ansatzes

in diesem Bereich, der auch Schulungen beinhaltet. Zusammen mit diesem Toolkit stellen die Richtlinien ein wichtiges Instrument zur Erkennung von Risiken dar und dienen als Unterstützung dafür, die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Kindern Schaden zugefügt wird. Ferner soll ein verantwortungsbewusstes Handeln gefördert werden, um angemessen mit allen Vorfällen umzugehen.

Während wir uns darum bemühen, den Kinderschutz in unserem gesamten Handeln zu berücksichtigen, wollen wir gleichzeitig alle Beteiligten im Fußball ermutigen, proaktiv tätig zu sein. Wir anerkennen, dass zahlreiche Nationalverbände bereits entsprechende Richtlinien, Verfahren und Schulungen eingeführt haben und möchten sie ausdrücklich dazu beglückwünschen.

Wir möchten, dass dieses Toolkit ein dynamisches Dokument ist, das wir auf Grundlage der Rückmeldungen und praktischen Erfahrungen unserer Mitglieder regelmäßig aktualisieren. Wir werden unsere Nationalverbände weiterhin in ihren Bemühungen unterstützen, den Kinderschutz fest in der Ethik des Fußballs zu verankern.

**Theodore Theodoridis**

UEFA-Generalsekretär



# Inhalt

<b>Einführung des Toolkits</b> .....	<b>5</b>
<b>Ziel 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen</b> .....	<b>11</b>
1.1 Leitlinie: Definition der Begriffe Missbrauch und Schaden sowie Erkennen von Anzeichen und Symptomen .....	13
1.2 Leitlinie: Missbrauch im Fußball .....	19
1.3 Formular zur Selbstbeurteilung .....	23
<b>Ziel 2: Gewährleistung einer vorbereiteten Organisation und präventiver Maßnahmen</b> .....	<b>27</b>
2.1 Vorlage: Kinderschutzrichtlinien für Nationalverbände .....	29
2.2 Vorlage: Allgemeine Risikobeurteilung .....	45
2.3 Leitlinie: Funktion und Verantwortungsbereiche der Kinderschutz-Kontaktperson .....	49
2.4 Leitlinie: Sichere Rekrutierung .....	53
2.5 Verhaltenskodizes: Muster-Verhaltenskodex für Erwachsene .....	61
2.6 Verhaltenskodizes: Muster-Verhaltenskodex für Eltern .....	65
2.7 Verhaltenskodizes: Muster-Verhaltenskodex für Kinder .....	67
2.8 Beaufsichtigung von Kindern: Einverständniserklärung der Eltern .....	69
2.9 Beaufsichtigung von Kindern: Medizinisches Musterformular .....	71
2.10 Leitlinie: Privatsphäre und sichere Nutzung von Umkleidekabinen .....	73
2.11 Leitlinie: Beaufsichtigung von Kindern bei Aktivitäten, Reisen und Übernachtungen .....	75
2.12 Vorlage: Spezifische Risikobeurteilung .....	81
2.13 Leitlinie: Schutz und Sicherheit im Internet .....	83
<b>Ziel 3: Bewusstsein schaffen</b> .....	<b>87</b>
3.1 Informationen für die Bereiche E-Learning, Schulung und Mentoring .....	89
<b>Ziel 4: Zusammenarbeit mit anderen und Meldung von Bedenken</b> .....	<b>91</b>
4.1 Musterformular für die Hinzuziehung externer Stellen .....	93
4.2 Musterablaufplan für die Hinzuziehung externer Stellen .....	95
<b>Ziel 5: Erfolg des Kinderschutzes messen</b> .....	<b>97</b>
5.1 Formular zur Erstellung eines Maßnahmenplans und Fortschrittsberichts .....	99





## Einführung des Toolkits

*Sie haben das Toolkit zum Kinderschutz für die UEFA-Mitgliedsverbände und deren Partnerorganisationen vor sich. Dieses Dokument und alle begleitenden Informationen, darunter Schulungs- und Kommunikationsmaterial, wurden entwickelt, um die Nationalverbände dabei zu unterstützen, entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Missbrauch zu ergreifen sowie auf auftretende Bedenken angemessen zu reagieren.*

*Dieses Toolkit beruht auf der Annahme, dass viele Nationalverbände bereits entsprechende Richtlinien, Verfahren und Schulungen eingeführt haben. Ferner wurde es auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit Nationalverbänden und Fachleuten entwickelt. Es handelt sich um ein dynamisches Dokument, das die UEFA auf der Grundlage von Feedback und praktischen Erfahrungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Umsetzung des Kinderschutzes regelmäßig aktualisieren wird.*

**Die UEFA definiert Kinderschutz** als „die Verpflichtung der Organisation sicherzustellen, dass alle Kinder den Fußball als etwas Sicheres, Positives und Angenehmes erleben und in sämtlichen Eigenschaften und auf allen Ebenen vor Schäden (einschließlich Missbrauch) geschützt werden“ (UEFA-Kinderschutzrichtlinien 2019).

Kinderschutz beinhaltet daher sowohl **präventive** Maßnahmen zur Minimierung des Schadenrisikos als auch **reaktive** Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass auf auftretende Bedenken angemessen reagiert wird. Er entspricht der Notwendigkeit, das Interesse des Kindes bei jeder fußballerischen Aktivität für Kinder zu berücksichtigen (z.B. Entscheidungen, Verhalten, Training, Dienstleistungen und Programme), und gemäß internationalen Standards sowie nationalem Recht zu handeln, insbesondere bei Verdachtsfällen von Missbrauch, die als Straftaten gelten.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention 1989 gilt jede Person unter 18 Jahren als Kind. Auch die UEFA verwendet diese Definition.

Wenngleich im Fußball Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern ans Licht gekommen sind, ist sexueller Missbrauch nicht die einzige Form von Missbrauch, die das Recht von Kindern auf angemessenen Schutz verletzt.

Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die [„Leitlinie: Definition der Begriffe Missbrauch und Schaden sowie Erkennen von Anzeichen und Symptomen“](#) auf Seite 13 sowie die [„Leitlinie: Missbrauch im Fußball“](#) auf Seite 19.

## Das Konzept der UEFA

### Kinderschutz muss praktikabel sein

---

Kinderschutz besteht aus mehr als Verfahren und Richtlinien; es handelt sich um eine generelle Haltung, mit der sichergestellt werden soll, dass Kinder sich sicher fühlen und in einem inklusiven Umfeld frei von allen Formen des Missbrauchs und anderen Schäden Fußball spielen können.

Im Rahmen der proaktiven Bemühungen der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände werden Kinder nicht nur mehr Spaß am Fußball haben und ihre Leistungen verbessern können, sondern es werden auch die Grundlagen geschaffen, alle Beteiligten angemessen zu schützen.

Dieses Toolkit beruht auf der Annahme, dass viele Nationalverbände bereits entsprechende Richtlinien, Verfahren und Schulungen eingeführt haben. Die UEFA ist sich bewusst, dass viele Nationalverbände und Partnerorganisationen gegebenenfalls bereits eigene Verfahren und Richtlinien entwickelt haben, die über die Vorschläge in diesem Toolkit hinausgehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn in der nationalen Gesetzgebung Anforderungen an den Schutz von Kindern gestellt werden.

Der Inhalt dieses Toolkits wurde auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit den UEFA-Mitgliedsverbänden und Fachleuten entwickelt. Es zeigt auf, was die UEFA als wichtigste Maßnahmen erachtet, um sicherzustellen, dass Kinder und ihre Interessen angemessen geschützt werden. Die UEFA hat keinen Einfluss auf das Tagesgeschäft ihrer Mitgliedsverbände bzw. deren angeschlossenen Organisationen und Vereine, die selbständig organisiert sind. Daher sind in diesem Toolkit Mindeststandards zum Kinderschutz für alle Mitglieder festgelegt.

### Kinderschutz muss sich dem jeweiligen Kontext anpassen

---

Kinderschutz ist kontextabhängig – Verfahren und Richtlinien müssen den jeweiligen Situationen Rechnung tragen. Die Vorlagen und Leitlinien dieses Toolkits sollen den Nationalverbänden (und ihren Partnerorganisationen) helfen, ihre eigenen Richtlinien, Verfahren und Vorgehensweisen zu entwickeln. Kinderschutz wird in jedem Land unterschiedlich definiert, deshalb ist es wichtig, sich mit lokalen Experten abzustimmen und zu verstehen, welche Gesetze für die Arbeit mit Kindern gelten. So kann es beispielsweise Gesetze gegen körperlichen Missbrauch oder körperliche Züchtigung geben oder es ist erforderlich, dass Behörden/Organisationen bei Verdachtsfällen involviert werden.

Die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern erfordert eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Sektoren wie z.B. Bildung, Gesundheit, Soziales, Recht



und Strafverfolgung. Ferner müssen verschiedene Akteure, darunter Schulen und Vereine, Familien, Ärzte, Trainer, Lehrkräfte, im Bereich Sport tätige Personen sowie Mannschaftskameraden, gemäß der geltenden nationalen Gesetzgebung involviert werden.

### Kinderschutz ist eine Teamleistung

Eine wichtige Maßnahme ist die Ernennung einer Kinderschutz-Kontaktperson, die auch als Kinderschutzbeauftragte, Schutz- oder Sicherheitsbeauftragte bezeichnet werden kann. Die Kinderschutz-Kontaktperson tritt als Referenzperson und als Koordinator auf, ist aber nicht für alles zuständig. Jeder Erwachsene, der in Fußballaktivitäten involviert ist, trägt die Verantwortung sicherzustellen, dass Kinder sicher und in einem positiven Umfeld Fußball spielen können.

Eine entscheidende Aufgabe der Kinderschutz-Kontaktperson ist die enge Zusammenarbeit mit wichtigen internen und externen Partnern, um die Kinderschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, darunter vor allem Maßnahmen im Umgang mit Verdachtsfällen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinderschutz-Kontaktperson finden sich im Toolkit ([„Leitlinie: Funktion und Verantwortungsbereiche der Kinderschutz-Kontaktperson“](#) auf Seite 49).



## Fünf Ziele des Kinderschutzes

---

Unser Ansatz für den Kinderschutz beruht auf fünf Zielen:

### ZIEL 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen

Dazu gehören die Begriffsdefinitionen „Kind“, „Kinderschutz“ sowie „Missbrauch“ oder „Schaden“ und die Schaffung eindeutiger Richtlinien zum Kinderschutz.

### ZIEL 2: Gewährleistung einer vorbereiteten Organisation und präventiver Maßnahmen

Dazu gehört die Schaffung von Verfahren und Praktiken, die dazu beitragen, Situationen von Missbrauch zu verhindern.

### ZIEL 3: Bewusstsein schaffen

Dazu gehört sicherzustellen, dass Kinderschutzmaßnahmen in die Praxis umgesetzt werden und nicht in der Schublade bleiben. Zu den Aufgaben zählen Sensibilisierungsveranstaltungen, Schulungen und entsprechende Kommunikation. Kommunikation und Schulungen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass alle verstehen, was die Maßnahmen und Prinzipien für alle Beteiligten im Fußball bedeuten.

### ZIEL 4: Zusammenarbeit mit anderen und Meldung von Bedenken

Dazu gehören die angemessene Reaktion auf Verdachtsmomente und Verfahren zur Einbeziehung von außenstehenden Behörden im Bereich Kinderschutz.

### ZIEL 5: Erfolg des Kinderschutzes messen

Dazu gehören die Überwachung der Fortschritte und die Identifizierung bewährter Vorgehensweisen, die mit anderen Personen, die im Fußball tätig sind, ausgetauscht werden.

## Erste Schritte bei der Einführung von Kinderschutzmaßnahmen

### Ist das Toolkit nur für Nationalverbände (und deren Partnerorganisationen), die mit Kindern arbeiten?

---

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Interessenträger und andere Organisationen im Fußball darauf hinarbeiten, dass Kinder sicher Fußball spielen können.



Kinderschutzrichtlinien sind nicht nur erforderlich, wenn es einen direkten Kontakt mit Kindern gibt (z.B. im Nachwuchsbereich), da Mannschaften und Organisationen auch indirekten Kontakt mit Kindern haben können, z.B. wenn es um gemeinsame Einrichtungen geht, die auch von Kindern genutzt werden. Obschon sich die Bemühungen der UEFA um den Schutz von Kindern auf den Fußball beziehen, können Erwachsene die Informationen und Ideen nutzen, um auch außerhalb des Fußballs mögliche Verdachtsfälle zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

### Stufenweise Einführung – Entwicklung eines Maßnahmenplans

---

Wir empfehlen in einem ersten Schritt, das [„Formular zur Selbstbeurteilung“](#) auf Seite 23 auszufüllen. So kann festgestellt werden, was bereits getan wird (was zu positiven Überraschungen führen kann!), und es kann eine Rangfolge der wichtigen Maßnahmen aufgestellt werden.

Die Kinderschutzmaßnahmen wurden in drei Kategorien aufgeteilt: Gold, Silber und Bronze. An jede dieser Kategorien werden leicht unterschiedliche Anforderungen gestellt, um den im Allgemeinen über geringere Ressourcen verfügenden Breitenfußballorganisationen Rechnung zu tragen. Ausführliche Informationen zu den Kategorien und den entsprechenden Maßnahmen können dem [„Formular zur Erstellung eines Maßnahmenplans und Fortschrittsberichts“](#) auf Seite 99 entnommen werden.

Jeder Klub/Verband sollte idealerweise auf die Umsetzung der Anforderungen der Gold-Kategorie hinarbeiten, obwohl dies natürlich für einige kleinere Organisationen schwer zu erreichen sein wird. Und selbst wenn die Organisationen über entsprechende Ressourcen verfügen, kann es schwer sein, unmittelbare Änderungen zu bewirken. Aus diesem Grund schlagen wir eine phasenweise Umsetzung vor – ein Klub/Verband sollte sich zunächst um die Umsetzung aller Anforderungen der Bronze-Kategorie bemühen und anschließend auf die Silber- bzw. Gold-Kategorie hinarbeiten.

Nachdem die Organisationen das Formular zur Selbstbeurteilung ausgefüllt haben, können sie ihre Ergebnisse mit den Angaben aus dem Formular zur Erstellung des Maßnahmenplans und des Fortschrittsberichts vergleichen, um die wichtigsten Schritte festzulegen und zu klären, wie diese erreicht werden und wer zu welcher Zeit dafür verantwortlich ist. Dabei sollten die eigenen Ressourcen und das lokale Umfeld berücksichtigt werden. Wir empfehlen für eine gemeinsame Übernahme von Verantwortung den Einsatz eines Teams, das den Maßnahmenplan entwickelt. Die Teamarbeit kann auch dazu beitragen, weitere Ideen/Lösungen zu erkennen.

### Überwachung der Fortschritte

---

Die Entwicklung eines Maßnahmenplans reicht nicht aus. Die Fortschritte müssen überwacht werden, um zu sehen, ob die Ziele erreicht wurden, und um künftige

Entscheidungen auf Managementebene zu unterstützen. Es ist wichtig, den Maßnahmenplan regelmäßig – d.h. mindestens einmal im Quartal – zu überprüfen und die Fortschritte einmal im Jahr formal zu prüfen. Zu diesem Zeitpunkt kann auch ein neuer Maßnahmenplan entwickelt werden, in dessen Rahmen neue Schritte festgelegt werden.

### Ressourcen

---

Das gesamte Material, das für das Toolkit entwickelt wurde, bezieht sich auf Maßnahmen im Bereich Kinderschutz und enthält Leitlinien und Informationen für ihre Anwendung. Weitere Ressourcen wie Schulungen zum Kinderschutz und Kommunikationsmaterial finden sich auf der Website [www.uefa-safeguarding.eu](http://www.uefa-safeguarding.eu).

# ZIEL

# 1

Grundlagen für den  
Kinderschutz schaffen





*Alle, die im Fußball involviert sind, müssen wissen, was Kinderschutz bedeutet, warum er wichtig ist und was getan werden muss, um Kinder zu schützen.*

Ziel 1 konzentriert sich darauf, ein klares, gemeinsames Verständnis für das Thema Kinderschutz im Fußball zu haben. Die Maßnahmen müssen in einer gemeinsamen Vision auf Verbands- oder Klubebene verankert sein und die Vorteile des Fußballs für Kinder unterstreichen, während gleichzeitig klar sein muss, dass es immer Risiken gibt, wenn Kinder im Sport aktiv sind.

Kinderschutz wird dadurch untermauert, dass allen Beteiligten die Zeichen für einen potenziellen Missbrauch bewusst und die Besonderheiten des Fußballs, die Kinder anfällig machen, klar sind. Die technischen Empfehlungen sollten neben wichtigen Elementen des Kinderschutzes wie Vorlagen für Richtlinien auch eine Erklärung zu den verschiedenen Missbrauchskategorien umfassen.



## 1.1 Leitlinie: Definition der Begriffe Missbrauch und Schaden sowie Erkennen von Anzeichen und Symptomen

*Die meisten Kinder profitieren sehr stark von ihrer Teilnahme am Sport. Im Fußball besteht jedoch – wie in jedem anderen Sport – die Gefahr, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen bzw. kulturellen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihren Fähigkeiten und ihrer sexuellen Orientierung missbraucht werden bzw. ihnen Schaden zugefügt wird.*

*Bei Presseberichten über Fälle von Kindesmissbrauch im Fußball stand meist der sexuelle Missbrauch im Mittelpunkt. Dabei ist zu betonen, dass dies nicht die einzige Form von Missbrauch ist, mit der Kinder konfrontiert sein können.*

*Diese Leitlinie legt die verschiedenen Formen von Missbrauch dar und erläutert anhand von Beispielen, wie diese in einem Fußballumfeld erkannt werden können. Es geht auch auf Anzeichen ein, die darauf hindeuten können, dass ein Kind missbraucht wird.*

**WICHTIG:** Jedes Land verfügt über eigene Gesetze im Bereich Kindesmissbrauch sowie über eigene Definitionen dieser Begriffe. Die in dieser Leitlinie genannten Formen sind international anerkannt und werden hier zur allgemeinen Orientierung aufgeführt. Bei Turnieren und Spielen im Ausland ist es wichtig, die lokalen Gesetze im Bereich Kindesmissbrauch zu prüfen, denn Kinderschutzmaßnahmen müssen in dem Land, in dem sie ergriffen werden, rechtmäßig sein.

## Kategorien/Formen von Missbrauch

Kindesmissbrauch lässt sich in die vier folgenden Hauptkategorien unterteilen:

### Körperlicher Missbrauch

---

Der körperliche Missbrauch ist häufig am einfachsten zu erkennen. Körperlicher Missbrauch kann unter anderem in jeder Form von Schlagen, Schütteln, Verbrennen, Kneifen, Beißen, Würgen, Werfen, Prügeln oder anderem Handeln bestehen, das körperliche Verletzungen verursacht, Spuren hinterlässt oder Schmerzen verursacht.

#### **Beispiele im Fußball:**

- Ein Kind zu ohrfeigen, weil es provoziert, nicht zuhört oder das Training stört.
- Ein verletztes Kind zwingen, zu spielen.
- Kinder auffordern, ohne Rücksicht auf das eigene Verletzungsrisiko oder das anderer Spieler bewusst aggressiv zu spielen.

### Sexueller Missbrauch

---

Unter sexuellem Missbrauch ist jeder sexuelle Kontakt zwischen einer erwachsenen Person und einer Person unter 18 Jahren sowie zwischen einem deutlich älteren und einem jüngeren Kind zu verstehen. Der Begriff umfasst auch Fälle, in denen eine Person eine andere unabhängig vom jeweiligen Alter überwältigt. Missbrauch liegt auch vor, wenn anstößige Fotos von Kindern aufgenommen oder sie dazu gebracht werden, pornographische Bilder oder sexuelle Handlungen anzusehen oder sich sexuell unangemessen zu verhalten. Die Abgabe unerwünschter Kommentare, insbesondere sexueller Art, ist eine weitere Form des sexuellen Missbrauchs, die häufig als sexuelle Belästigung bezeichnet wird. Selbst wenn eine Person unter 18 Jahren einer sexuellen Beziehung zustimmt, gilt diese Beziehung als sexueller Missbrauch.

#### **Beispiele im Fußball:**

- Fotografieren von nackten Kindern unter der Dusche.
- Eingehen einer sexuellen Beziehung mit einem Spieler bzw. einer Spielerin.
- Kommentare darüber, wie körperlich „gut entwickelt“ eine Spielerin ist.
- Einfordern anormaler körperlicher Kontakte unter dem Vorwand, dies diene dem Wohl des Spielers bzw. der Spielerin.



## Emotionaler, seelischer oder verbaler Missbrauch

---

Emotionaler Missbrauch liegt vor, wenn eine erwachsene Person, die eine bedeutende Rolle im Leben eines Kindes spielt, dieses solange laufend kritisiert, bedroht oder ablehnt, bis dessen Selbstachtung und Selbstwertgefühl Schaden nehmen. Permanent über jemand anderen zu scherzen, kann ebenfalls einen Missbrauch darstellen.

Das heißt nicht, dass Kinder gar nicht kritisiert werden sollten und Scherze verboten sind. Kritik ist für Kinder wichtig, um zu lernen und sich zu verbessern. Ähnlich verhält es sich mit Scherzen und dem Lachen in der Gruppe. Sie können dazu beitragen, Menschen miteinander zu verbinden und Teamgeist zu schaffen. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass bei emotionalem Missbrauch zu weit gegangen wird. Die Kritik ist dann nicht mehr motivierend, und die Scherze sind nicht lustig. Emotionaler Missbrauch kann genauso Schmerzen und Schaden zufügen wie körperlicher Missbrauch.

### **Beispiele im Fußball:**

- Ein Kind anschreien und permanent einen „Loser“ nennen, weil es in einem Spiel keine gute Leistung zeigt oder einen Elfmeter verschießt.
- Ein Kind laufend auslachen und andere Spielerinnen bzw. Spieler zum selben Verhalten animieren, wenn ein Kind nicht fit ist.
- Mitglieder im Team in einer Form begünstigen, dass sich andere Kinder ausgeschlossen fühlen.

## Vernachlässigung

---

Vernachlässigung ist gegeben, wenn eine erwachsene Person nicht genügend emotionale Unterstützung bietet oder einem Kind bewusst und konsequent sehr wenig oder keine Aufmerksamkeit schenkt. Vernachlässigt ist ein Kind auch dann, wenn es nicht ausreichend ernährt, untergebracht, gekleidet, medizinisch versorgt bzw. beaufsichtigt wird.

### **Beispiele im Fußball:**

- Keine Kenntnis darüber besitzen, wo sich Kinder während eines Sommer-Fußballlagers oder einer Reise aufhalten.
- Bei Hitze während des Trainings kein Wasser zur Verfügung stellen und Kindern keine Trinkpause gewähren.
- Unsichere, nicht verkehrstüchtige Transportmittel benutzen, um Kinder zu Spielen zu fahren.

Es gibt noch andere Formen von Missbrauch wie Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt. Diese fallen indes unter die vier genannten Hauptkategorien.

## Mobbing

Bei Missbrauch denkt man in der Regel an Fälle, in denen eine erwachsene Person einem Kind etwas antut. Dabei können auch Kinder die Täter sein. Häufig sind derartige Vorfälle zwischen Kindern als „Mobbing“ einzuordnen.

Mobbing kann viele verschiedene Formen annehmen. Hierunter können körperliche Gewalt wie das Schlagen einer Person ebenso fallen wie Online-Aktivitäten in Form von beleidigenden Nachrichten, Kommentaren oder Bildern in sozialen Medien. Auch die Beschädigung oder der Diebstahl von Gegenständen des bzw. der Geschädigten und Beschimpfungen der Person lassen sich gegebenenfalls unter diesem Begriff subsumieren. Mobbing kann sich am Geschlecht, an der ethnischen Zugehörigkeit, der Sexualität bzw. Behinderung einer Person oder ihrer Sportlichkeit festmachen.

Erwachsene spielen Mobbing manchmal herunter und halten es für weniger schwerwiegend, wenn es sich zwischen Kindern abspielt. Mobbing kann aber Schaden anrichten und tut dies auch. Es wird tendenziell auch immer schlimmer. Daher ist die Schaffung einer Atmosphäre wichtig, in der allen klar ist, dass Mobbing nicht toleriert wird. Kommt es doch zu Mobbing, muss es gleich im Keim erstickt werden.

## Erkennen der Anzeichen und Symptome von Missbrauch

Es ist nicht immer einfach, Missbrauch zu erkennen. Gelegentlich wird Missbrauch bezeugt oder offengelegt, z.B. wenn das Kind oder ein anderes Kind / eine erwachsene Person Meldung erstattet. Häufiger liegen indes lediglich „Anzeichen“ dafür vor, dass etwas falsch laufen könnte. Das heißt aber nicht unbedingt, dass tatsächlich etwas falsch läuft. Den Hinweisen sollte aber auf jeden Fall nachgegangen werden.



Typische Anzeichen liegen unter anderem in folgenden Fällen vor:

<b>Wenn Kinder:</b>	<b>Wenn Erwachsene wie Mitarbeitende des Vereins oder Eltern:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• ungeklärte körperliche Verletzungen, darunter Blutergüsse und Wunden, etwa von Verbrennungen durch Zigaretten, sowie Anzeichen von Selbstverletzungen wie Narben durch Schnittverletzungen aufweisen, oder aber wenn sie Schmerzen beim Gehen haben;</li><li>• ungeklärte/dauerhafte Beschwerden haben wie z.B. Magenverstimmungen oder Probleme beim Essen;</li><li>• sich plötzlich anders verhalten oder fühlen und beispielsweise aggressiver auftreten, sich zurückziehen oder schüchterner werden;</li><li>• bestimmte Situationen oder Menschen meiden;</li><li>• auf einmal sehr verschlossen sind und beispielsweise nicht mehr darüber reden, was sie in ihrem Alltag erleben, oder plötzlich verstummen, wenn Erwachsene eintreten;</li><li>• einen Suizidversuch unternehmen;</li><li>• sich permanent abwerten und z.B. sagen, sie seien wert- oder nutzlos;</li><li>• isoliert scheinen / sich nicht unter die anderen Teammitglieder mischen;</li><li>• sagen, sie oder ihre Teammitglieder würden missbraucht werden bzw. ihnen würde Schaden zugefügt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• ein Kind oder mehrere Kinder für eine „Spezialbehandlung“ – im Sinne einer Bevorzugung oder Bestrafung – aus der Gruppe aussondern;</li><li>• dem Ergebnis offenbar mehr Bedeutung beimessen als dem Glück und Spaß des Kindes;</li><li>• ein Kind negativ und kritisch behandeln;</li><li>• unangemessene Sprache verwenden, etwa sexuelle Kommentare über die körperliche Erscheinung von Mädchen abgeben;</li><li>• die Privatsphäre von Kindern z.B. in Umkleidekabinen nicht achten;</li><li>• sich nicht um die Kinder kümmern und es ihnen egal ist, was diese tun oder wo sie sich aufhalten;</li><li>• sich nicht an Leitlinien und Verhaltenskodizes halten;</li><li>• sagen, sie seien Zeuge eines Missbrauchs bzw. einer Schädigung eines Kindes geworden oder hätten wegen einer bestimmten Situation Bedenken.</li></ul>



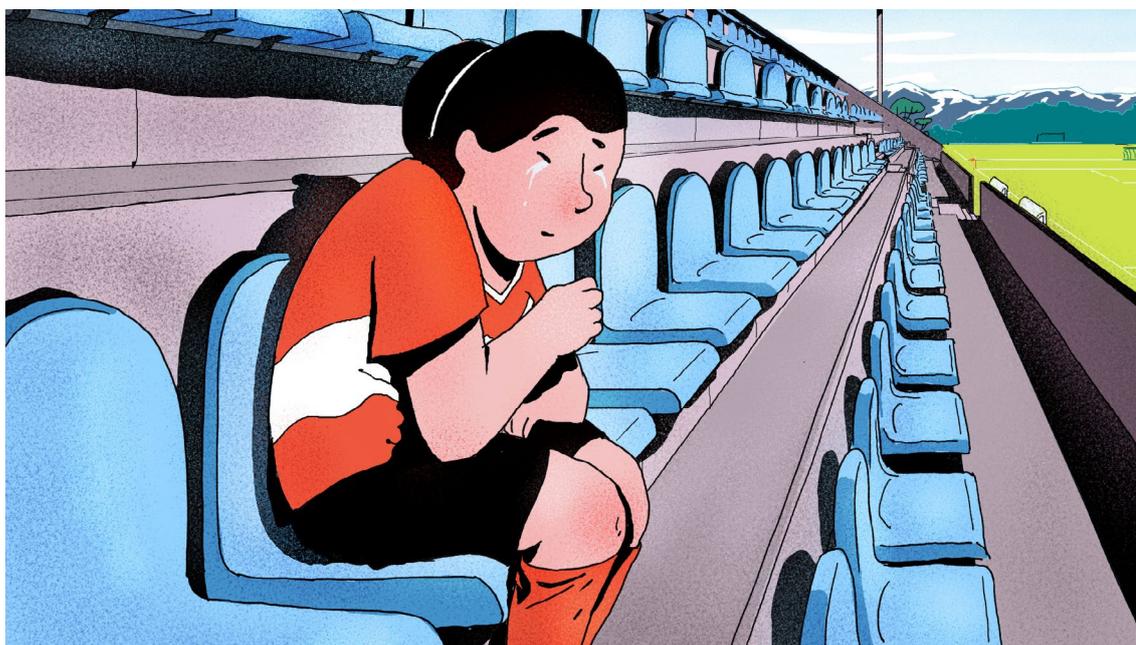


## 1.2 Leitlinie: Missbrauch im Fußball

Kinder profitieren von Sport und körperlicher Betätigung. Der Fußball bildet hier keine Ausnahme. Der Fußball fördert die mentale und körperliche Gesundheit. Die Kinder gewinnen an Stärke, Ausdauer und Flexibilität, erhöhen ihr Selbstwertgefühl und ihre Problemlösungskompetenz und erlernen Führungsqualitäten. Über den Fußball werden wichtige Werte und Alltagsfähigkeiten wie Fairplay, Teamwork und Einsatzwille vermittelt. Durch den Fußball können Kinder Freundschaften schließen, ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln, Spaß haben und fit bleiben. Wer als Kind eine Leidenschaft für den Fußball entwickelt, bleibt dem Sport womöglich ein Leben lang treu.

Um dies zu erreichen, müssen die Fußball spielenden Kinder und Jugendlichen diesen Sport als etwas Positives und Angenehmes erleben. Die Gefahr eines Missbrauchs oder einer Schädigung von Kindern besteht überall – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie sowie des Vereins / der Organisation. Täter können professionelle Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betreuer, Familienmitglieder und andere Kinder sein.

Kinder können auf ganz unterschiedliche Weise geschädigt werden und sind oft mit mehr als nur einer Form des Missbrauchs konfrontiert. Es gibt bestimmte Situationen und Arten von Schädigungen, die im Fußball mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten. Durch das Erkennen dieser Situationen kann dazu beigetragen werden, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion,



sexueller Orientierung, rechtlichem Status (z.B. als Flüchtling bzw. Einwanderer) und Fähigkeiten den Fußball als etwas Positives erleben.

### Verletzungen

---

Fast jeder Sport ist mit einem gewissen Verletzungsrisiko verbunden. Der Leistungsdruck kann aber dazu führen, dass Kinder über ein vernünftiges und altersgerechtes Maß sowie über ihre Leistungsfähigkeit hinaus gefordert werden – oder dass sie trotz Verletzung zum Spielen animiert werden, was zusätzlichen Schaden anrichtet.

### Leistungsdruck

---

Spiele zu gewinnen, hat im Fußball einen hohen Stellenwert. Werden Kinder zu Höchstleistungen gedrängt, kann sie dies jedoch seelisch und physisch schädigen. Manchmal geht dieser Leistungsdruck von Erwachsenen aus. Es ist aber auch möglich, dass sich das Kind selbst unter Druck setzt oder von Gleichaltrigen unter Druck gesetzt wird. Bei Kindern sollte das Streben nach Leistung nie zulasten der Freude am Sport gehen.

### Körperpflege und -behandlung

---

Der körperliche Missbrauch ist häufig am einfachsten zu erkennen. Körperlicher Missbrauch kann in jeder Form von Schlagen, Schütteln, Verbrennen, Kneifen, Beißen, Würgen, Werfen, Prügeln oder anderem Handeln bestehen, das körperliche Verletzungen verursacht, Spuren hinterlässt oder Schmerzen verursacht.

In bestimmten Situationen – etwa in Umkleidekabinen, unter der Dusche und bei Physiotherapien mit engem Körperkontakt – sind Kinder besonders gefährdet. Diese Situationen können von Personen ausgenutzt werden, die ein Kind sexuell missbrauchen wollen. Grundsätzlich ist die Privatsphäre von Kindern zu respektieren. Werden Kinder medizinisch oder körperlich versorgt bzw. behandelt, ist ihnen das Recht einzuräumen, ein anderes Kind bzw. einen anderen Erwachsenen ihrer Wahl beizuziehen.

### Übernachtungen/reisen

---

Übernachtungen z.B. bei Auswärtsspielen oder Trainingslagern können von Personen ausgenutzt werden, die Kinder sexuell schädigen wollen. Es müssen stets genügend Erwachsene anwesend sein, um eine korrekte Beaufsichtigung sicherzustellen. Bei der Arbeit mit Kindern sollten stets mindestens zwei Erwachsene anwesend sein, um zu verhindern, dass Kinder verschwinden oder in gefährlichen Situationen alleine gelassen werden. Außerdem ist für sichere Transportmöglichkeiten zu sorgen und z.B. zu gewährleisten, dass die verwendeten Fahrzeuge verkehrstüchtig sind.



## Enge Beziehungen

---

Die Beziehung zwischen einem Kind und Trainern oder anderen Betreuungspersonen (wie Physiotherapeuten und Ärzten) ist ein wichtiger Aspekt, der sich positiv auf das Kind auswirken kann. Viele Kinder entwickeln enge, vertrauensvolle Beziehungen insbesondere zu den Trainern. Diese können wichtige Bezugspersonen in ihrem Leben sein, vor allem wenn sie über keine guten Beziehungen zu anderen Erwachsenen verfügen.

Diese engen Beziehungen bieten möglicherweise aber auch eine Gelegenheit für Täter, Kinder zu schädigen. So kann es sein, dass das Kind dem betreffenden Erwachsenen gefallen möchte oder der Erwachsene eine Vertrauensperson oder eine Person mit Einfluss ist, deren Integrität niemand infrage stellen würde.

Kinder im Fußball zu schützen bedeutet, dass niemand „über jeden Verdacht erhaben“ ist. Das heißt natürlich nicht, dass jeder verdächtig ist. Es soll aber sichergestellt werden, dass alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Erwachsene – an denselben Verhaltensstandards gemessen werden.

## Teamkultur

---

Die Mitgliedschaft in einem Team und das damit verbundene Zugehörigkeitsgefühl können sich sehr positiv auf die Selbstachtung und das Selbstwertgefühl von Kindern auswirken.

Die Teamkultur ist für die Lernerfahrung des Kindes entscheidend. Diese Kultur entsteht zwar durch die Spielerinnen und Spieler, wird aber von den Trainern stark beeinflusst. Stellen Trainer zum Beispiel klar, dass jede Person zu respektieren ist und Mobbing nicht toleriert wird, ist eine einladende, positive Teamkultur sehr viel wahrscheinlicher. Anders verhält es sich, wenn das Siegen für Trainer offensichtlich wichtiger ist als das Dabeisein. Dann besteht die Gefahr, dass Teammitglieder jene Kinder beschuldigen und isolieren, die ihrer Meinung nach eine Enttäuschung für das Team sind.

Außerdem kann in einer solchen Atmosphäre die Auffassung entstehen, einige Spieler passten – zum Beispiel wegen ihres Hintergrunds oder anderer Merkmale – nicht in die Mannschaft.

Gegebenenfalls entwickelt sich eine Hierarchie, die dadurch geprägt ist, dass ältere oder stärkere Kinder ihre Teammitglieder beeinflussen. Das kann positiv sein, sich aber auch negativ auswirken und zu Mobbing führen – darunter auch zu schikanösem Verhalten. Womöglich wird den betroffenen Kindern suggeriert, sie müssten dieses tolerieren, um sich die Akzeptanz im Team zu „verdienen“.





## 1.3 Formular zur Selbstbeurteilung

Dieses Formular kann eingesetzt werden, um Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien und -verfahren zu bewerten. Es ist kein Audit-Instrument und sollte idealerweise durch die jeweilige Kinderschutz-Kontaktperson zusammen mit Mitarbeitenden des Vereins / der Organisation ausgefüllt werden. Das Formular lässt sich bei der Erstellung eines Maßnahmenplans zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen und zur Überwachung des Fortschritts einsetzen.

Formular zur Selbstbeurteilung		Formular ausgefüllt am: _____			
Maßnahme	Umgesetzt/erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt	k.A.	Bemerkungen – bitte Gründe angeben. Falls die Maßnahme keine Anwendung (k.A.) findet: Spezifizieren, warum dies so ist.
<b>KINDERSCHUTZRICHTLINIEN</b>					
Selbstverpflichtung Ihrer Organisation, Kinder in allen Tätigkeitsbereichen der Organisation zu schützen.					
Unterzeichnung und Genehmigung der Kinderschutzrichtlinien von der höchsten Führungsebene Ihrer Organisation.					
Kinderschutzrichtlinien verweisen auf Grundsätze, Gesetze und Anweisungen, welche die Richtlinien untermauern, z.B. Definitionen des Begriffs Missbrauch.					
Kinderschutzrichtlinien sind eindeutig geschrieben, leicht verständlich und in verschiedenen Formaten (z.B. für Kinder bzw. Eltern) verfügbar.					
<b>KINDERSCHUTZ-KONTAKTPERSON</b>					
Eine namentlich bekannte Person Ihrer Organisation ist dafür zuständig, die Verantwortung im Bereich Kinderschutz zu übernehmen (Kinderschutz-Kontaktperson).					
Die Kinderschutz-Kontaktperson ist geschult.					
Die Kontaktdaten der Kinderschutz-Kontaktperson stehen Kindern, Jugendlichen und allen sonstigen Personen innerhalb und außerhalb der Organisation zur Verfügung, damit sie sich bei Bedenken über die Sicherheit oder das Wohlergehen eines Kindes über die möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen beraten lassen können.					

Maßnahme	Umgesetzt/erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt	k.A.	Bemerkungen – bitte Gründe angeben. Falls die Maßnahme keine Anwendung (k.A.) findet: Spezifizieren, warum dies so ist.
<b>REKRUTIERUNG UND SCHULUNG, VERHALTEN</b>					
Prüfverfahren für mehr Sicherheit bei der Rekrutierung/Beschäftigung.					
Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei der Rekrutierung/Beschäftigung gemäß den geltenden Verfahren.					
Schulungs-/Orientierungsmaßnahmen in Bezug auf den Kinderschutz und die Kinderschutzrichtlinien für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und anderen relevanten Personen.					
Regelmäßige Schulungen über die besonderen Pflichten im Bereich Kinderschutz.					
Auffrischkurse über den Kinderschutz und die Kinderschutzrichtlinien für alle Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen.					
Schriftliche Verhaltensanweisungen (Verhaltenskodizes) mit Stellungnahmen zur respektvollen Behandlung von Menschen sowie Orientierungshilfen und Aussagen zu Erwartungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fußball, die von allen Mitarbeitenden zu verinnerlichen und einzuhalten sind.					
<b>EINBEZIEHUNG VON KINDERN UND ELTERN</b>					
Orientierungs-/Schulungsmaßnahmen für Kinder zum Thema Kinderschutz.					
Orientierungs-/Schulungsmaßnahmen für Eltern zum Thema Kinderschutz.					
In kinderfreundlichen Formaten verfasstes Material zur Sensibilisierung für den Kinderschutz.					
Von Eltern unterzeichneter Verhaltenskodex für Eltern.					
Von Kindern entwickelter und unterzeichneter Verhaltenskodex.					
Sowohl Kinder als auch Eltern wissen, wie sie die Kinderschutz-Kontaktperson kontaktieren können.					
<b>EINBEZIEHUNG VON PARTNERN UND LIEFERANTEN</b>					
Die Kinderschutzrichtlinien stellen einen integralen Bestandteil jeder Partnerschafts-/Mitgliedschafts-/Lieferantenvereinbarung dar.					
Sensibilisierung/Schulung für Partner und Lieferanten.					



Maßnahme	Umgesetzt/erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt	k.A.	Bemerkungen – bitte Gründe angeben. Falls die Maßnahme keine Anwendung (k.A.) findet: Spezifizieren, warum dies so ist.
<b>SICHERES ARBEITEN</b>					
Durchführung von Risikobeurteilungen in Bezug auf Aktivitäten.					
Klare Prozesse zur Absage von Aktivitäten bei mangelnder Sicherheit, d.h. Anweisungen, wann eine Absage zu erfolgen hat.					
Einverständniserklärungen durch Eltern und Kinder unterzeichnet.					
Verfahren/Richtlinien in Bezug auf die Beaufsichtigung und Reisen mit Übernachtung.					
Verfahren/Richtlinien in Bezug auf die Nutzung von Technologien und sozialen Medien.					
Verfahren/Richtlinien in Bezug auf Umkleidekabinen, Behandlungen usw.					
Verfahren/Richtlinien für die Medien.					
<b>UMGANG MIT BEDENKEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN AKTEUREN</b>					
Klare Verfahren mit Anweisungen über die erforderlichen Maßnahmen bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder des Wohlergehens eines Kindes innerhalb und außerhalb der Organisation, z.B. bezüglich der Frage, wie/wann bei Bedenken höhere Instanzen einzuschalten sind (z.B. mittels eines Ablaufplans für Meldungen).					
Es werden auf nationaler und lokaler Ebene Kontakte mit relevanten Kinderschutzstellen und Nichtregierungsorganisationen hergestellt, die bei Bedarf unterstützen und beraten können.					
Die Namen und Kontaktdaten von Kinderschutzstellen, Polizeiamtern und anderen Organisationen stehen für die Meldung von Fällen zur Verfügung.					
Koordinierung/Absprache der Meldeverfahren mit den betreffenden Stellen.					
Gemeldete Bedenken/sämtliche Verweise an andere Instanzen werden aufgezeichnet und sicher gespeichert.					
Nachbereitung von weiterverwiesenen Fällen durchgeführt bzw. fortlaufende wechselseitige Abstimmung.					

**Kinderschutz im europäischen Fußball – Toolkit für Mitgliedsverbände**  
**Ziel 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen**

Maßnahme	Umgesetzt/erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt	k.A.	Bemerkungen – bitte Gründe angeben. Falls die Maßnahme keine Anwendung (k.A.) findet: Spezifizieren, warum dies so ist.
<b>ÜBERWACHUNG DER WIRKSAMKEIT</b>					
Entwicklung und Vereinbarung eines Maßnahmenplans zur Verankerung des Kinderschutzes in Ihrer Organisation.					
Regelmässige Überprüfung und Aktualisierung des Maßnahmenplans zur Verbesserung des Kinderschutzes in Ihrer Organisation.					
Regelmässige Überprüfung der Kinderschutzmaßnahmen (mittels Selbstbeurteilung).					
Erkenntnisse aus Vorfällen im Bereich Kinderschutz sind in die überarbeiteten Verfahren und Prozesse eingeflossen.					
Externe/Unabhängige Bewertung der Kinderschutzrichtlinien und -verfahren.					

# ZIEL

# 2

Gewährleistung einer  
vorbereiteten Organisation  
und präventiver Maßnahmen





*Der Schutz von Kindern beginnt mit präventiven Maßnahmen. Verbände/Klubs müssen darauf vorbereitet sein, Kinder zu schützen, und über Verfahren und Vorgehensweisen verfügen, um Schaden – sei es absichtlich oder zufällig – vorzubeugen.*

Ziel 2 konzentriert sich darauf, wichtige Verfahren und Vorgehensweisen zu identifizieren, um die Wahrscheinlichkeit, dass Kindern im Fußball Schaden zugefügt wird, zu reduzieren. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass diejenigen, die mit Kindern arbeiten – sowohl Angestellte als auch Ehrenamtliche – verlässlich sind. Es existiert ein klarer Kodex, in dem das erwartete Verhalten eindeutig festgelegt ist und alle Beteiligten wissen, was akzeptabel ist. Ferner gibt es klare Anweisungen, um sicherzustellen, dass Reisen mit Übernachtung, das Verhalten in Umkleidekabinen und andere Aktivitäten entsprechend organisiert und überwacht werden.

Bemühungen um den Kinderschutz und die Einführung präventiver Maßnahmen beginnen damit, festzustellen, was bereits getan wird, um einen Plan zur Einführung von Protokollen und Verfahren zu entwerfen. Das UEFA-Toolkit zum Kinderschutz enthält ein [„Formular zur Selbstbeurteilung“](#), anhand dessen Klubs/Verbände ihre aktuellen Praktiken identifizieren und einen Plan entwickeln können, mit dem sie ein sicheres Umfeld für Kinder schaffen.



## 2.1 Vorlage: Kinderschutzrichtlinien für Nationalverbände

*Diese Vorlage für Kinderschutzrichtlinien ist Teil der von der UEFA entwickelten Leitlinien, mit denen wir die UEFA-Mitgliedsverbände bei Maßnahmen zum Kinderschutz unterstützen wollen.*

*Die Vorlage ist Teil des übergeordneten Ziels der UEFA, Kinder zu schützen und wird durch weitere Orientierungshilfen, Vorlagen, Möglichkeiten zum Wissensaustausch und Schulungen ergänzt, um die Mitgliedsverbände bei der Entwicklung ihrer eigenen Schutzrichtlinien, -verfahren und Musterlösungen zu unterstützen.*

### Kinderschutzrichtlinien

(Name des Nationalverbands)

(Datum)

#### Einleitung

Diese Kinderschutzrichtlinien wurden von [NAME DER ORGANISATION] entwickelt als Zeichen unseres Ziels, Kinder zu schützen und sicherzustellen, dass Fußball für alle Kinder unabhängig von Alter, Können und Engagement Spaß macht und sicher ist.

Die Richtlinien konzentrieren sich auf fünf Ziele oder Aktionsbereiche, die der Arbeit jedes nationalen Verbandes zugrunde liegen sollten. Sie schaffen einen Rahmen zum Kinderschutz im Fußball, der hilft, das Risiko, einem Kind Schaden zuzufügen, zu verhindern, und alle Beteiligten dabei unterstützt, angemessen zu reagieren.

Obwohl die Richtlinien zum Kinderschutz angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Ebenen, in denen Fußball organisiert und gespielt wird, umfassend sein sollen, ist es wahrscheinlich, dass es Umstände gibt, die nicht abgedeckt sind oder in denen Fragen zur Anwendung der Richtlinien bestehen. In solchen Situationen sollte der Geist der Richtlinien die Handlungen leiten, wobei die Grundlage dafür das „beste Interesse“ der Kinder ist.

#### Die fünf Ziele

Die fünf Ziele lauten:

ZIEL 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen

ZIEL 2: Gewährleistung einer vorbereiteten Organisation und präventiver Maßnahmen

ZIEL 3: Bewusstsein schaffen

ZIEL 4: Zusammenarbeit mit anderen und Meldung von Bedenken

ZIEL 5: Erfolg des Kinderschutzes messen

## Ziel 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen

### 1.1 Verantwortung

---

- 1.1.1 Für den Kinderschutz ist jede und jeder Einzelne verantwortlich.
- 1.1.2 Jede Person, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft für [NAME DER ORGANISATION] oder in deren Namen arbeitet, muss sich ihrer Verpflichtung bewusst sein, das Wohl und die Interessen von Kindern zu fördern und angemessene Schritte zur Umsetzung dieser Richtlinien zu ergreifen.
- 1.1.3 Obwohl der Kinderschutz in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen liegt, unterstützt und ermutigt das UEFA-Kinderschutzteam die Nationalverbände aktiv dabei, ihre eigenen Kinderschutzrichtlinien auf Grundlage des Inhalts der vorliegenden Richtlinien, der Muster-Kinderschutzrichtlinien für Nationalverbände sowie des Kinderschutz-Toolkits zu entwickeln. Ziel ist es, wirksame Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

### 1.2 Definition von „Kinderschutz“

---

- 1.2.1 Für die Zwecke der Kinderschutzrichtlinien bezeichnet der Begriff „Kinderschutz“ die Verpflichtung der Organisation sicherzustellen, dass alle Kinder den Fußball als etwas Sicheres, Positives und Angenehmes erleben und in sämtlichen Eigenschaften und auf allen Ebenen vor Schäden (einschließlich Missbrauch) geschützt werden.
- 1.2.2 Kinderschutz beinhaltet sowohl präventive Maßnahmen zur Minimierung des Schadenrisikos als auch reaktive Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass auf auftretende Bedenken angemessen und schnell reagiert wird. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, die Interessen von Kindern zu fördern und – insbesondere hinsichtlich des Verdachts auf potenzielle Straftaten – sowohl die internationalen Standards als auch die nationalen Gesetze einzuhalten.
- 1.2.3 Für die Zwecke dieser Kinderschutzrichtlinien und im Einklang mit der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989 bezeichnet der Begriff „Kind“ jeden Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit des Kindes nach jeweils geltendem Recht nicht früher eintritt.



### 1.3 Was ist mit „Schaden“ und „Missbrauch“ gemeint?

---

- 1.3.1 Jede Person, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft für [NAME DER ORGANISATION] bzw. in deren Namen arbeitet, sollte sich darüber im Klaren sein, dass Missbrauchsfälle, Schäden und Kinderschutzprobleme selten isolierte Ereignisse darstellen, die mit einer Definition bzw. einem Begriff abgedeckt werden können. Meist handelt es sich um vielschichtige, sich überlappende Probleme.
- 1.3.2 Ein Schaden kann in ganz unterschiedlichen Formen auftreten und hat generell zur Folge, dass die Sicherheit und das Wohl eines Kindes beeinträchtigt sind. Die Ursache hierfür kann einerseits darin liegen, dass Menschen ihre Autorität oder das in sie gesetzte Vertrauen bewusst einsetzen, um ein Kind zu missbrauchen. Andererseits können mangelhafte Praktiken den Ausschlag für einen Schaden geben (potenziell verursacht durch fehlendes Bewusstsein oder eine ungenügende Ausbildung, was sich z.B. in einer mangelnden Fähigkeit zur korrekten Beaufsichtigung von Kindern oder in Handlungsversäumnissen niederschlagen kann).
- 1.3.3 Bei Missbrauch handelt es sich um eine Kindesmisshandlung, die das Kind schädigt oder voraussichtlich schädigt. Menschen können ein Kind missbrauchen, indem sie es selbst schädigen oder es versäumen, einen Schaden für das Kind durch eine andere Person zu verhindern. Kinder können von ihnen bekannten Menschen – etwa innerhalb der Familie oder einer Institution bzw. Gemeinschaft – missbraucht werden. Außerdem kommt es vor, dass sie von Fremden (zum Beispiel über das Internet) missbraucht werden, was jedoch seltener der Fall ist. Der Missbrauch kann durch einen oder mehrere Erwachsene oder ein anderes Kind bzw. mehrere andere Kinder geschehen.
- 1.3.4 Missbrauch kann verschiedene Formen annehmen und schließt alle Formen von körperlichem, emotionalem/seelischem und sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und nachlässiger Behandlung, Gewalt und Ausbeutung ein, unabhängig davon, ob Derartiges persönlich oder online zugefügt wird.
- 1.3.5 Meist denkt man bei Kinderschutzproblemen an Fälle, in denen ein Kind von einem Erwachsenen misshandelt wird. Dabei können auch andere Kinder die Täter sein. Dies geschieht in der Regel dann, wenn sich ein Kind (z. B. wegen seines höheren Alters oder aufgrund seiner Rolle als Mannschaftsführer) in einer mächtigeren bzw. einflussreicheren Position befindet. Häufig sind derartige Vorfälle als „Mobbing“ einzuordnen.
- 1.3.6 In Fällen von Mobbing muss sowohl das gemobbte Kind unterstützt als auch überlegt werden, wie am besten mit dem mobbenden Kind umzugehen ist. Ziel dieses Vorgehens muss es sein, dass keines der Kinder geschädigt wird und das Wohl sowie die Interessen beider Kinder gefördert werden.

## 1.4 Besondere Kinderschutzrisiken im Fußball

---

- 1.4.1 Im Fußball existieren verschiedene, sehr spezifische Situationen, in denen ein Schaden bzw. ein Missbrauch auftreten kann.
- 1.4.2 **KÖRPERLICHE VERLETZUNGEN:** Jeder Sport ist mit einem gewissen Verletzungsrisiko verbunden. Der Fußball bildet hier keine Ausnahme. Das Streben nach Erfolgen und Siegen kann aber dazu führen, dass Kinder über ein vernünftiges und altersgerechtes Maß sowie über ihre Leistungsfähigkeit hinaus gefordert werden.
- 1.4.3 **LEISTUNGSDRUCK:** Spiele zu gewinnen, hat im Fußball einen hohen Stellenwert. Werden Kinder zu Höchstleistungen gedrängt und unter extremen Erfolgsdruck gesetzt, kann sie das jedoch seelisch, emotional und körperlich schädigen.
- 1.4.4 **KÖRPERPFLEGE:** In Umkleidekabinen, Duschen und Situationen mit engem Körperkontakt (etwa bei Physiotherapien und anderen Behandlungen) können sich Gelegenheiten zum Mobbing, zu unangemessenen Foto- oder Filmaufnahmen bzw. zu sexuellem Missbrauch bieten.
- 1.4.5 **REISEN MIT ÜBERNACHTUNG:** Reisen mit Übernachtung bergen zahlreiche potenzielle Risiken, darunter die Gefahr einer unangemessenen Beaufsichtigung, des Verschwindens von Kindern, des Zugangs zu Alkohol oder ungeeigneten Fernsehinhalten, von Problemen mit der Nutzung sozialer Medien sowie von (insbesondere sexuellem) Missbrauch.
- 1.4.6 **ENGE BEZIEHUNGEN:** Die Beziehung des Teams zum Trainer und zu anderen Betreuungspersonen (wie Physiotherapeuten und Ärzten) ist ein wichtiger, positiver Aspekt des Fußballs. Viele Kinder entwickeln enge, vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Trainern. Diese sind häufig wichtige Bezugspersonen in ihrem Leben, vor allem wenn die betreffenden Kinder über keine positiven, tragfähigen Beziehungen zu anderen Erwachsenen verfügen. Die meisten Trainer fördern positive Beziehungen, die im besten Interesse der in ihrer Obhut befindlichen Kinder sind. Allerdings bieten sich möglicherweise auch Gelegenheiten, diese Autorität und dieses Vertrauen zu missbrauchen, was zu Schäden für die Kinder führen kann.

## 1.5 Verbindung zu nationalen Gesetzen bzw. Richtlinien

---

- 1.5.1 Diese Richtlinien definieren Mindestanforderungen. Alle Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Kinderschutzrichtlinien ergriffen werden, müssen den jeweils geltenden Gesetzen entsprechen, sofern entsprechende lokale gesetzliche Anforderungen existieren.



## 1.6 Maßnahmen außerhalb des Fußballs

---

- 1.6.1 Diese Kinderschutzrichtlinien konzentrieren sich auf die Kontakte mit Kindern im Rahmen der Arbeit und Aktivitäten, für welche [NAME DER ORGANISATION] verantwortlich ist. Dabei ist es unerheblich, auf welcher Ebene und in welcher Eigenschaft diese Kontakte unterhalten werden.
- 1.6.2 Unkorrektes Verhalten, das außerhalb des Fußballs von einem Individuum oder einer Gruppe an den Tag gelegt wird (wie das Posten unangemessener Inhalte in sozialen Medien oder sexuelle Handlungen mit Kindern im privaten Umfeld), kann aber ebenfalls gegen die Grundsätze der vorliegenden Kinderschutzrichtlinien verstoßen und die Werte des Fußballs untergraben.
- 1.6.3 Treten derartige Fälle auf, müssen sie sorgfältig untersucht werden. Bei der Entscheidung hinsichtlich einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der betreffenden Person sollte der Fokus darauf liegen zu gewährleisten, dass Kinder im Fußball geschützt und ihre Interessen gefördert werden. In solchen Fällen kann auch die Hinzuziehung einer spezialisierten Kinderschutzstelle oder Strafverfolgungsbehörde erforderlich werden.

## 1.7 Die wichtigsten Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinien

---

- 1.7.1 Alle Kinder sollten den Fußball als etwas Sicheres, Positives und Angenehmes erleben.
- 1.7.2 Alle Kinder haben unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrem sozialen Hintergrund, ihrer Religion, ihrem Fähigkeitsniveau und etwaigen Behinderungen das gleiche Recht auf Schutz (die Ergreifung von Schutzmaßnahmen), Teilhabe sowie die Förderung ihres Wohlergehens.
- 1.7.3 Alle Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes müssen im besten Interesse der Kinder ergriffen werden.
- 1.7.4 Kinderschutz liegt in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen. Kinder können auch selbst dazu beitragen, sich selbst und andere Kinder zu schützen, wenngleich die Verantwortung für den Kinderschutz letztlich Erwachsene tragen.
- 1.7.5 Kinderschutzmaßnahmen müssen inklusiv und frei von Diskriminierung sein und dem Umstand Rechnung tragen, dass manche Kinder (wie z.B. Kinder mit einer Behinderung) einem erhöhten Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind.
- 1.7.6 Transparenz und Offenheit sind für den Kinderschutz unverzichtbar. Fälle von Missbrauch und Schäden für Kinder können sich dort ausbreiten, wo sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Partner, Kinder, Familien und andere Personen nicht imstande fühlen, Bedenken zu äußern.

- 1.7.7 Alle Bedenken bezüglich der Sicherheit und des Schutzes eines Kindes müssen ernst genommen werden. Wenn nötig, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, möglicherweise einschließlich der Hinzuziehung von Strafverfolgungsbehörden und Kinderschutzstellen.
- 1.7.8 Keine Organisation kann Kinder schützen, wenn sie isoliert arbeitet. Deshalb ist es notwendig, gegebenenfalls mit anderen Organisationen, Regierungsstellen (z.B. Abteilungen und Ministerien mit Kinderschutzauftrag) sowie anderen Gruppen zusammenzuarbeiten.
- 1.7.9 Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Somit dürfen die personenbezogenen Daten der involvierten Personen (einschließlich des Namens der Person, welche Bedenken geäußert hat, des betreffenden Kindes und des mutmaßlichen Täters) nur dann offengelegt werden, wenn die Weitergabe dieser Informationen zum Schutz eines Kindes erforderlich ist (z.B. wenn eine Straftat begangen worden sein könnte).
- 1.7.10 Alle Schutzmaßnahmen sind im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Richtlinien zu ergreifen.

## Ziel 2: Gewährleistung einer vorbereiteten Organisation und präventiver Maßnahmen

### 2.1 Verabschiedung von Kinderschutzrichtlinien

---

- 2.1.1 [NAME DER ORGANISATION] hat entschieden, die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien zusammen mit verschiedenen Orientierungshilfen und Leitlinien zu verabschieden. Für die Amateur- und Profivereine, die [NAME DER ORGANISATION] angeschlossen sind, werden Muster-Kinderschutzrichtlinien zur Verfügung gestellt.
- 2.1.2 Alle Personen, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft eine Funktion im oder im Zusammenhang mit dem europäischen Fußball bekleiden, darunter bei [NAME DER ORGANISATION] müssen der Einhaltung dieser Richtlinien zustimmen.
- 2.1.3. [NAME DER ORGANISATION] unterstützt und ermutigt die ihnen angeschlossenen Amateur- und Profivereine dabei, die Muster-Kinderschutzrichtlinien entsprechend deren Bedürfnissen anzupassen. Diese verpflichten sich, deren Bestimmungen und bestimmte Mindestanforderungen umzusetzen.
- 2.1.4 Diese Kinderschutzrichtlinien sind in [SPRACHE] verfügbar. Alle Personen, die für [NAME DER ORGANISATION] bzw. in deren Namen arbeiten – darunter auch angeschlossene Amateur- bzw. Profivereine – erhalten über verschiedene Kanäle ein Exemplar der Richtlinien.



## 2.2 Ernennung von Kinderschutz-Kontaktpersonen

---

- 2.2.1 [NAME DER ORGANISATION] wird auf administrativer Ebene eine Kinderschutz-Kontaktperson ernennen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien innerhalb der [NAME DER ORGANISATION] umgesetzt und befolgt werden. Diese Person wird auch mit Kinderschutz-Kontaktpersonen anderer Organisationen, der angeschlossenen Amateur- und Profivereine, in Kontakt stehen.
- 2.2.2 Allen angeschlossenen Amateur- und Profivereinen wird empfohlen, mindestens eine Person als Kinderschutz-Kontaktperson zu ernennen.
- 2.2.3 Diese Kinderschutz-Kontaktperson fungiert als Kontaktstelle und berät, unterstützt und fördert die Organisation bei der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien und der damit verbundenen Verfahren – unter anderem auch als Reaktion auf spezifische Fälle und Bedenken.
- 2.2.4 Es wird empfohlen, jemanden mit der Funktion der Kinderschutz-Kontaktperson zu betrauen, der bereits Kenntnisse im Kinderschutz bzw. in Bezug auf Kinderschutzmaßnahmen erworben hat. Die Funktion kann jedoch jeder Person übertragen werden, die engagiert ist, vom Team respektiert wird und die maßgeblichen Aufgaben erfüllen kann. *[siehe die Leitlinien zu den Funktionen und Verantwortungsbereichen von Kinderschutz-Kontaktpersonen]*

## 2.3 Sichere Rekrutierungsverfahren

---

- 2.3.1 Es werden sichere Rekrutierungsverfahren eingeführt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten, identifiziert und von der Arbeit mit Kindern abgehalten werden können.
- 2.3.2 Im Rahmen des Rekrutierungsverfahrens können Maßnahmen zur Vorauswahl und Auswahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie Maßnahmen nach erfolgter Auswahl durchgeführt werden. Dadurch lässt sich sicherstellen, dass so viele Sicherheitsvorkehrungen wie möglich existieren. *[siehe die Leitlinien zu sicheren Rekrutierungsverfahren]*
- 2.3.3 Damit keine ungeeigneten Personen mit Kindern arbeiten, sollte niemand eine Arbeit mit Kindern aufnehmen können, bevor nicht alle sicheren Rekrutierungsverfahren, sämtliche Hintergrundüberprüfungen und alle Einführungs- und/oder Schulungseinheiten bezüglich der Kinderschutzrichtlinien abgeschlossen sind.
- 2.3.4 In bestimmten Ausnahmefällen kann mit der Tätigkeit bereits begonnen werden, bevor die sicheren Rekrutierungsverfahren abgeschlossen sind. In solchen Situationen müssen jedoch zusätzliche Maßnahmen (z.B. eine zusätzliche

Beaufsichtigung sowie das strikte Verbot, allein zu arbeiten) ergriffen werden. Ziel ist es, dass die Organisation darauf vertrauen kann, die Risiken für Kinder minimiert zu haben.

- 2.3.5 Die im Rahmen der sicheren Rekrutierungsverfahren erstellten Aufzeichnungen (z.B. entsprechende Referenzen) müssen archiviert werden. Diese Informationen müssen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und vernichtet werden.

## 2.4 Verhaltenskodex

---

- 2.4.1 Für Personen, die für [NAME DER ORGANISATION] bzw. in deren Namen arbeiten, gilt ein klarer Verhaltenskodex. In diesem Verhaltenskodex werden konkrete Erwartungen in Bezug auf den Kinderschutz geäußert und erwartete sowie verbotene Verhaltensweisen im Detail aufgeführt. *[Die maßgeblichen Bestimmungen des Verhaltenskodex zum Kinderschutz finden sich im Kinderschutz-Toolkit]*
- 2.4.2 Jede Person, die mit [NAME DER ORGANISATION] zusammenarbeiten und in [NAME DER ORGANISATION]-Aktivitäten einbezogen werden will, muss die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex unterzeichnen, der mit sämtlichen Arbeitsverträgen verbunden ist.
- 2.4.3 Auf alle Verletzungen des Verhaltenskodex wird unverzüglich reagiert. Informationen werden streng vertraulich nach dem „Need-to-Know“-Grundsatz (Kenntnis nur bei Bedarf) behandelt und nach ordnungsgemäßen Verfahren im Einklang mit den beschäftigungsspezifischen und gesetzlichen Anforderungen behandelt.
- 2.4.4 Bei Verdacht auf Verletzung eines Verhaltenskodex bzw. bei Meldung einer derartigen Verletzung kann das [NAME DER ORGANISATION]-Kinderschutzteam eine Untersuchung durch eine unabhängige, neutrale Person mit der notwendigen Erfahrung im Bereich Kinderschutz anordnen. Das [NAME DER ORGANISATION]-Kinderschutzteam wird den betreffenden Fall dann gemäß dem geltenden formellen Verfahren weiterverfolgen.
- 2.4.5 Im Rahmen einer solchen Reaktion wird [NAME DER ORGANISATION] die notwendigen Maßnahmen gegen den mutmaßlichen Täter wegen der Verletzung von Kinderrechten oder der [NAME DER ORGANISATION]-Richtlinien ergreifen.
- 2.4.6 Es ist eine Beurteilung der für die Kinder bestehenden Risiken durchzuführen und zu prüfen, ob der bzw. die jeweilige(n) mutmaßliche(n) Täter bis zum Abschluss der betreffenden Untersuchung von der Organisation suspendiert wird.
- 2.4.7 In den Verhaltenskodex werden spezifische Disziplinarmaßnahmen zur Ahndung von Verstößen aufgenommen. Diese können von einer Verwarnung oder



Suspendierung – potenziell kombiniert mit zusätzlichen Maßnahmen zur Schulung bzw. Sensibilisierung – bis hin zur Entlassung reichen.

2.4.8 Der Verhaltenskodex findet unbeschadet möglicher strafrechtlicher Sanktionen Anwendung.

## 2.5 Beaufsichtigung und alleiniges Arbeiten

---

2.5.1 Generell sollte alleiniges Arbeiten vermieden werden. Bei der Arbeit mit Kindern sollten stets mindestens zwei Erwachsene anwesend sein. Es ist klar, dass dies nicht immer möglich ist. Erwachsene sollten jedoch stets in einer offenen Art arbeiten, die gewährleistet, dass sie von anderen beobachtet werden können. So sollte vorzugsweise mit Gruppen von Kindern statt mit einzelnen Kindern auf Eins-zu-Eins-Basis gearbeitet werden.

2.5.2 Es müssen stets genügend Erwachsene anwesend sein, um eine korrekte Beaufsichtigung von Kindern unter Berücksichtigung des Kontexts sowie des Alters und der Fähigkeiten der betreffenden Kinder sicherzustellen. Die Themen Beaufsichtigung und isoliertes Arbeiten sollten Teil jeder Risikobeurteilung sein.

2.5.3 [NAME DER ORGANISATION] empfiehlt die folgenden Zahlenverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern:

1 Erwachsener pro 10 Kinder im Alter zwischen 13 und 18 Jahren;

1 Erwachsener pro 8 Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren;

1 Erwachsener pro 6 Kinder im Alter zwischen 5 und 8 Jahren;

1 Erwachsener pro 3 Kinder im Alter von unter 4 Jahren.

2.5.4 Reicht die Zahl der Erwachsenen nicht aus, um das geforderte Beaufsichtungs-niveau zu erreichen, wird die Aktivität abgesagt.

2.5.5 Werden Kinder medizinisch oder anderweitig körperlich versorgt bzw. gepflegt, ist ihnen das Recht einzuräumen, ein anderes Kind bzw. einen anderen Erwachsenen ihrer Wahl beizuziehen.

2.5.6 Für die Entnahme von Proben bei Minderjährigen im Rahmen von Dopingtests gelten spezifische Anforderungen, die im Rahmen der Testverfahren eingehalten werden müssen. Minderjährige Sportlerinnen und Sportler sind in Anwesenheit eines Erwachsenen darüber zu informieren, wenn sie für einen Dopingtest ausgewählt wurden. Sie haben das Recht, sich während der gesamten Probenentnahme von einem Teamvertreter begleiten zu lassen. Lehnt es eine minderjährige Sportlerin bzw. ein minderjähriger Sportler ab, einen solchen Vertreter während der Probenentnahme beizuziehen, muss ein zusätzlicher Zeuge als Beobachter zusätzlich zum Vertreter des Dopingkontrollorgans anwesend sein.

2.5.7 Vereine, die an [NAME DER ORGANISATION]-Wettbewerben teilnehmen, haben sicherzustellen, dass das beiliegende Formular „Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige“ für jede bzw. jeden teilnehmenden Minderjährigen ord-

nungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Nationalverbände bzw. Vereine müssen die ausgefüllten Formulare aufbewahren und sie [NAME DER ORGANISATION] auf Anfrage vorlegen.

- 2.5.8 Bei Kindern sollte keine Körperpflege (z.B. Waschen) durchgeführt werden, wenn sie selbst dazu in der Lage sind.
- 2.5.9 Umkleieräume, Duschen usw. sollten beaufsichtigt werden. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Privatsphäre der Kinder geschützt ist. *[Diesbezügliche Leitlinien finden sich im Kinderschutz-Toolkit]* Während sich Kinder in Umkleieräumen umziehen, sollten sich nur die für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlichen Erwachsenen in diesen Räumen aufhalten. Andere Personen (z.B. Fotografen) sollten sich nicht im Umkleieraum aufhalten, während sich die Kinder umziehen. Sie sind darüber zu informieren, wann sie den Umkleieraum betreten können und wann sie ihn zu verlassen haben.
- 2.5.10 Bei Übernachtungen, die z.B. bei Auswärtsspielen und Trainingscamps erforderlich sein können, sollten Kinder nicht alleine im selben Raum schlafen wie mit der Beaufsichtigung betraute Erwachsene, es sei denn, das betreffende Kind ist mit dem Erwachsenen verwandt oder die Eltern bzw. Betreuer haben den betreffenden Erwachsenen beauftragt, als Obhut für das Kind zu fungieren.
- 2.5.11 Es sind klare Verfahren einzurichten, um mit Situationen umzugehen, in denen ein Kind verloren geht bzw. vermisst wird bzw. in denen ein Elternteil oder Betreuer es versäumt, ein Kind abzuholen.
- 2.5.12 Dürfen Kinder die Reise zu bzw. von Aktivitäten alleine antreten, muss hierfür die schriftliche Erlaubnis von einem Elternteil oder einer anderen zur Erteilung einer solchen Erlaubnis befugten Person (z.B. einem Vormund) eingeholt werden.

## 2.6 Besucher (einschließlich Medienvertreter) bei [NAME DER ORGANISATION]-Juniorenwettbewerben und anderen Veranstaltungen

---

- 2.6.1 [NAME DER ORGANISATION] und die von [NAME DER ORGANISATION] mit der Erfüllung von Aufgaben bei [NAME DER ORGANISATION]-Juniorenwettbewerben betrauten Personen sollten sicherstellen, dass Besucher, für die sie verantwortlich sind (einschließlich Medienvertreter), auf die Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinien hingewiesen werden, diese verstehen und ihren Bestimmungen vor Antritt des Besuchs zustimmen.
- 2.6.2 Besucher (einschließlich Medienvertreter) sollten stets begleitet werden und nur in Ausnahmefällen (z.B. bei der Durchführung von Forschungsarbeiten) mit Kindern alleine gelassen werden. In derartigen Fällen sind zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Besucher bzw. Beobachter kein Risiko für Kinder darstellt.



- 2.6.3 Die Sicherheit und das Wohl von Kindern darf im Kontakt mit den Medien nicht beeinträchtigt werden. Private Informationen wie Adressen dürfen nicht an Medienvertreter weitergegeben werden.
- 2.6.4 Die Erlaubnis für Medien und andere Akteure, Bilder und Geschichten zu verwenden, ist sowohl vom Kind als auch von einer für das Kind verantwortlichen Person (z.B. einem Elternteil) einzuholen.
- 2.6.5 Ausbeuterische oder anstößige Bilder von Kindern (einschließlich Bilder, auf denen ein Kind nicht vollständig bekleidet ist) dürfen nicht verwendet oder in Umlauf gebracht werden.

## 2.7 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Online-Aktivitäten

---

- 2.7.1 Im Rahmen einer Risikobeurteilung wird untersucht, wie sich die Nutzung der Technologien und Medien auf die Sicherheit von Kindern auswirkt und welche Schritte unternommen werden sollten, um diese Risiken auszuräumen oder zu minimieren.
- 2.7.2 [NAME DER ORGANISATION] gibt Empfehlungen über eine angemessene Nutzung von Technologien (Internet, Mobiltelefone, soziale Medien usw.) vor dem Hintergrund des Kinderschutzes und der Umsetzung ihrer Kinderschutzrechte.
- 2.7.3 Wann immer ein Kind Zugang zum Internet erhält, werden Filter und Blocker-Programme installiert, um den Zugriff auf ungeeignetes (einschließlich anstößiges) Material zu verhindern. Websites, die den Missbrauch von Kindern fördern oder Bilder und Informationen enthalten, die schädlich für Kinder sind, werden auf allen von [NAME DER ORGANISATION] bereitgestellten Geräten blockiert.
- 2.7.4 Im Falle des Eingangs von anstößigem Material bzw. unaufgefordert übermittelten Nachrichten sollte die Kinderschutz-Kontaktperson benachrichtigt werden. Diese muss das Problem zwecks Verbesserung der Internet-Sicherheit an die IT-Sicherheitsabteilung melden und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis setzen. Bitte beachten Sie: Das betreffende Material bzw. die betreffenden Nachrichten dürfen zum Zwecke der Meldung der Angelegenheit nicht elektronisch weitergeleitet werden, da dies nach internationalem Recht eine Straftat darstellen kann.

## 2.8 [NAME DER ORGANISATION]-Partnerschaften

---

- 2.8.1 Auf Kinderschutzangelegenheiten sollte viel Aufmerksamkeit verwendet werden. In Partnerschaftsvereinbarungen und -verträgen sollten spezifische Verweise auf Kinderschutzmaßnahmen Aufnahme finden und Klarheit über diejenigen Maßnahmen geschaffen werden, die ergriffen werden, wenn Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz auftreten.

- 2.8.2 Treten bezüglich eines [NAME DER ORGANISATION]-Partners Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz auf, ist der Frage nachzugehen, ob die Bedenken an die zuständigen Behörden gemeldet werden müssen und ob eine Auflösung der Partnerschaft erforderlich ist. Dabei sind die im betreffenden Vertrag vereinbarten Verfahren zu befolgen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.3 über die Meldung von Vorfällen).
- 2.8.3 Werden bezüglich eines Partners Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz aufgeworfen, heißt das nicht automatisch, dass die Partnerschaft beendet werden muss. Bei Entscheidungen über die Fortsetzung einer Partnerschaft ist die Reaktion des betreffenden Partners und dessen Bereitschaft zu berücksichtigen, auf die Situation zu reagieren.

## Ziel 3: Bewusstsein schaffen

### 3.1 Bewusstseinsbildung und -schulung

---

- 3.1.1 Alle Personen, die für bzw. im Namen von [NAME DER ORGANISATION] arbeiten – darunter auch bei angeschlossenen Amateur- bzw. Profivereinen –, sowie Gemeinschaften, Familien, Kinder und andere Interessenträger sollten auf die Kinderschutzrichtlinien aufmerksam gemacht werden und verstehen, wie sich Kindesmissbrauch erkennen lässt und Bedenken gemeldet werden können.
- 3.1.2 [NAME DER ORGANISATION] stellt spezifische Schulungsmodulare (sowohl online als auch offline) zur Verfügung, um die angeschlossenen Amateur- bzw. Profi-Vereine zu unterstützen.
- 3.1.3 Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage geschenkt, wie die Kinderschutzrichtlinien stärker in das Bewusstsein von Kindern gerückt werden können und wie letztere für die verschiedenen Möglichkeiten sensibilisiert werden können, selbst zu ihrer Sicherheit beizutragen. Dies kann die Entwicklung einer kinderfreundlichen Version der Kinderschutzrichtlinien und von Schulungsmodulen in Zusammenarbeit mit Kindern einschließen.
- 3.1.4 In Abhängigkeit von der zu leistenden Arbeit und der Funktion der jeweiligen Mitarbeitenden, Freiwilligen, Trainer usw. sowie von deren Hintergründen und Erfahrungen können Weiterbildungen zu den Themen Kindeswohl, Kinderschutz und Sicherheit von Kindern angeboten werden.
- 3.1.5 [NAME DER ORGANISATION] informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz. Dies geschieht entweder in formellem (z.B. durch Schulungen oder Supervision) oder eher informellem Rahmen (z.B. mittels Diskussionen bei Teamsitzungen).



- 3.1.6 [NAME DER ORGANISATION] erläutert im Rahmen von Leitlinien und Schulungsmaßnahmen zu den vorliegenden Richtlinien, welche Verantwortung und Pflichten mit bestimmten Funktionen verbunden sind. Gleichwohl sind alle Erwachsenen persönlich dafür verantwortlich, sich darüber hinaus über die mit ihrer Funktion verbundenen Erwartungen aufklären und beraten zu lassen, wenn sie sich hierüber nicht im Klaren sind. Das [NAME DER ORGANISATION]-Kinderschutzteam bzw. die Kinderschutz-Kontaktperson dient als erste Kontaktstelle für derartige Anfragen.
- 3.1.7 Über alle Schulungs- und Sensibilisierungseinheiten müssen Aufzeichnungen geführt werden (einschließlich der entsprechenden Daten und Teilnehmerlisten). Diese Aufzeichnungen sind im Einklang mit den geltenden Datenverwaltungsverfahren aufzubewahren.

## 3.2 Risikobeurteilungen

---

- 3.2.1 Risikobeurteilungen sind ein wichtiger Bestandteil eines jeden Kinderschutzverfahrens. Diese Beurteilungen bilden die Grundlage für Präventionsmaßnahmen und tragen dazu bei, dass Aktivitäten sicher sind und identifizierte Risiken beseitigt oder minimiert werden. Im Rahmen der Risikobeurteilungen werden außerdem die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die ergriffen werden sollten, wenn Kinderschutzbedenken auftreten.
- 3.2.2 Werden Aktivitäten (z.B. Wettbewerbe) organisiert, sollten eine Risikobeurteilung zur Identifizierung potenzieller Gefahren durchgeführt und ein Plan aufgestellt werden, um derartige Risiken zu minimieren. Die Verantwortung dafür, dass eine Risikobeurteilung durchgeführt wird, trägt letztlich die für die Aktivität verantwortliche Person. *[Im Kinderschutz-Toolkit findet sich eine Vorlage zur Erstellung einer Risikobeurteilung]*
- 3.2.3 Wird im Rahmen der Beurteilung festgestellt, dass die Risiken zu hoch sind und nicht auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sollte die Aktivität nicht weitergeführt werden.
- 3.2.4 Bevor Kinder an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, müssen entsprechende Kontaktangaben für den Notfall sowie medizinische Informationen eingeholt werden. Diese Informationen müssen allen Personen zugänglich sein, die bei derartigen Veranstaltungen für die Betreuung dieser Kinder verantwortlich sind.
- 3.2.5 Die Risikomanagement-Maßnahmen werden regelmäßig – sowohl während der Aktivitäten als auch nach deren Ende – überprüft, damit die gewonnenen Erkenntnisse in künftige Aktivitäten einfließen und erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können.

### 3.3 Bereitstellung eines sicheren Kanals zur Meldung von Bedenken

---

- 3.3.1 Ein klares Verfahren zur Meldung von Bedenken muss eingerichtet und allen Personen mitgeteilt werden, die mit der Organisation arbeiten, einschließlich der Kinder, Familien und anderen Beteiligten.
- 3.3.2 Anhand eines Ablaufplans für Meldungen wird erklärt, wie Bedenken gehandhabt werden. Als Hauptansprechpartner dient die Kinderschutz-Kontaktperson. *[siehe Kinderschutz-Toolkit]*
- 3.3.3 Der Ablaufplan für Meldungen sowie die damit verbundenen Verfahren werden mit den zuständigen Kinderschutzstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden besprochen, um sicherzustellen, dass die Prozesse aufeinander abgestimmt sind (siehe Ziel 4).
- 3.3.4 Bedenken können [NAME DER ORGANISATION] gemeldet werden, über die auch anonyme Meldungen möglich sind. Schließlich ist es auch möglich, eine Vertrauensperson innerhalb von [NAME DER ORGANISATION] direkt anzusprechen, um Bedenken zu melden.
- 3.3.5 [NAME DER ORGANISATION] garantiert die absolute Vertraulichkeit des Prozesses und gewährleistet, dass die Dokumente, zu denen sie im Rahmen des informellen Verfahrens Zugang erhält, absolut vertraulich behandelt werden.
- 3.3.6 Werden Bedenken gemeldet, jedoch nicht belegt, werden keinerlei Strafmaßnahmen gegen die meldende Person ergriffen, solange diese nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- 3.3.7 Die Kinderschutz-Kontaktperson muss schriftliche Aufzeichnungen aller erhaltenen (auch vagen) Berichte an einem sicheren, vertraulichen Ort aufbewahren. *[siehe Kinderschutz-Toolkit]*
- 3.3.8 Alle gemeldeten Bedenken werden ernst genommen und gemäß den vorliegenden Kinderschutzrichtlinien und den im Rahmen dieser Richtlinie festgelegten Verfahren beantwortet (siehe Ziel 4).

## Ziel 4: Zusammenarbeit mit anderen und Meldung von Bedenken

### 4.1 Herstellung von Verbindungen zu Kinderschutzstellen

---

- 4.1.1 Es müssen Verbindungen zur Polizei und den zuständigen Kinderschutzstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden hergestellt werden, um bei auftretenden Bedenken deren Hinzuziehung zu erleichtern und wenn nötig fachliche Beratung und Unterstützung einzuholen. Diese Verbindungen sind auch erforder-



lich, damit die Polizei und die anderen zuständigen Stellen die Verfahren zur Meldung von Bedenken genehmigen können.

- 4.1.2 Die lokalen Ansprechpartner bei den Kinderschutzstellen und Strafverfolgungsbehörden sollten im Voraus ermittelt werden, um deren spätere Hinzuziehung zu erleichtern. Die Kontaktangaben sollten aufbewahrt werden, damit die Ansprechpartner bei etwaigen Fällen schnell und effizient hinzugezogen werden können.
- 4.1.3 Den Kinderschutz-Kontaktpersonen und anderen Mitarbeitenden wird empfohlen, an von anderen Organisationen angebotenen Schulungen zu den Themen Kinderschutz und Kinderschutzmaßnahmen teilzunehmen.

## 4.2 Schaffung eines offenen Arbeitsumfelds

---

- 4.2.1 Wird im Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz um Unterstützung oder Beratung ersucht, muss dies ernst genommen werden. Das Ersuchen um eine Beratung oder Unterstützung sollte niemals als Hinweis darauf gewertet werden, dass es einer Person an Fähigkeiten oder Wissen mangelt oder dass sie Gerüchte streut.
- 4.2.2 Wenn Personen, die für bzw. im Namen von [NAME DER ORGANISATION] arbeiten, (als Gegenstand einer Untersuchung oder als Zeuge) in Kinderschutzvorfälle involviert sind, ist geeignete Unterstützung zu leisten. Diese Unterstützung kann zusätzliche Supervisions- oder Beratungsdienste beinhalten.

## 4.3 Meldung von Vorfällen und Folgemaßnahmen

---

- 4.1.4 Die Meldung, die Untersuchung und das Management von Kinderschutzvorfällen müssen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht erfolgen. Bei der Erörterung der Frage, ob zum Schutz des Kindes eine externe Stelle hinzugezogen werden soll, müssen der Rechtsrahmen des betreffenden Landes sowie die besten Interessen und die Wünsche des Kindes stets in Betracht gezogen werden.
- 4.1.5 Daher dürfen nur jene Personen, deren Beteiligung für die Untersuchung von Bedenken bzw. für die – medizinische oder psychologische – Unterstützung des Kindes erforderlich ist, involviert werden. Von jeder Intervention muss eine Aufzeichnung angefertigt werden, die von den involvierten Personen zu unterzeichnen und an das [NAME DER ORGANISATION]-Kinderschutzteam zu senden ist.
- 4.1.6 Die Hinzuziehung von lokalen Kinderschutzstellen und Strafverfolgungsbehörden sollte in der von der zuständigen Stelle bzw. Behörde vorgeschriebenen Art und Weise erfolgen (So bevorzugen diese Stellen bzw. Behörden z.B. möglicherweise ein bestimmtes Berichtsformat). Erfolgt eine solche Hinzuziehung mündlich, muss sie schriftlich bestätigt werden.

## Ziel 5: Erfolg des Kinderschutzes messen

- 5.1 Für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien ist letztlich das [NAME DER ORGANISATION]-Kinderschutzteam verantwortlich.
- 5.2 [NAME DER ORGANISATION] wird mindestens einmal jährlich ihre Kinderschutzvorkehrungen sowie die Umsetzung ihrer Kinderschutzrichtlinien beurteilen. *[siehe die entsprechende Vorlage im Kinderschutz-Toolkit]*
- 5.3 Auf Grundlage dieser Beurteilung sollte ein jährlicher Maßnahmenplan aufgestellt werden, um Lücken bei der Umsetzung dieser Richtlinien aufzuzeigen und etwaige identifizierte Risiken zu minimieren. *[siehe die entsprechende Vorlage im Kinderschutz-Toolkit]*
- 5.4 [NAME DER ORGANISATION] wird mindestens alle drei Jahre die Klubs ersuchen, die Situation innerhalb ihrer eigenen Organisation zu beurteilen, um einen landesweiten Überblick über die jeweils bestehenden Kinderschutzvorkehrungen bereitzustellen.
- 5.5 Die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien sind ein „lebendes Dokument“ und werden als solches alle drei Jahre überprüft.
- 5.6 [NAME DER ORGANISATION] kann in regelmäßigen Abständen eine externe Evaluierung der Umsetzung und Eignung ihrer Kinderschutzrichtlinien und der damit verbundenen Verfahren in Auftrag geben.

## Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden am [DATUM] von [NAME DER ORGANISATION] verabschiedet und treten mit diesem Datum in Kraft. [NAME DER ORGANISATION] ermächtigt die [NAME DER ORGANISATION]-Administration, alle zur Umsetzung dieser Richtlinien als erforderlich erachteten Leitlinien und sonstigen Dokumente zu anzunehmen.

Wenn Sie Fragen zu diesen Richtlinien haben, wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Person für Kinderschutz in Ihrem Verband.



## 2.2 Vorlage: Allgemeine Risikobeurteilung

*Jedes Jahr sollte eine allgemeine Risikobeurteilung durchgeführt werden. Sie dient zur Identifizierung der Risiken und der erforderlichen Maßnahmen zur Risikoverringerung bzw. -beseitigung. Die Durchführung regelmäßiger Risikobeurteilungen trägt auch zur Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien bei. Je nachdem, welche Maßnahmen identifiziert worden sind, können diese in einen Kinderschutz-Maßnahmenplan einbezogen werden.*

*Die in der Vorlage berücksichtigten Punkte stellen lediglich Vorschläge dar und sollten an die Situation im jeweiligen Verband/Verein angepasst werden. Sind die Risiken erst einmal identifiziert, müssen die spezifischen Gefährdungen für Kinder genau bestimmt werden. So könnte beispielsweise eine „mangelnde Trainerqualifikation“ dazu führen, dass sich Kinder verletzen oder nicht beaufsichtigt werden. Jegliche Risiken/Bedenken sind entsprechend ihrer Wahrscheinlichkeit des Auftretens als hoch, mittel oder niedrig einzustufen. In der Folge müssen dann die erforderlichen Maßnahmen zur Steuerung/Verringerung des jeweiligen Risikos ermittelt werden.*



Potenzielles Risiko / Potenzieller Grund für Bedenken	Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens: niedrig/mittel/hoch (N/M/H)	Spezifisches Risiko / spezifische Bedenken infolge der Gefährdung: Was könnte passieren?	Erforderliche Maßnahme	Zu ergreifenden Maßnahme (wer/wann)
<b>GÄNGIGE PRAXIS IM VEREIN UND IM TRAINING</b>				
Mangelnde Trainerqualifikationen				
Mangelnde Beaufsichtigung				
Fehlende Leitlinien für Reisen usw.				
Mangelhafte Praktiken, z.B. nicht altersgemäße Aktivitäten				
Mangelnde Disziplin				
<b>PERSONAL</b>				
Rekrutierung ungeeigneter Personen für die direkte Zusammenarbeit mit Kindern				
Mangelnde Ausbildung der Trainer im Bereich Kinderschutz				
Unqualifizierte oder nicht ausgebildete Funktionsträger				
Fehlendes Wissen und mangelhafte Ausbildung von Ehrenamtlichen im Bereich Kinderschutz				
Andere Erwachsene mit Zugang zu Kindern, z.B. Sicherheits- oder medizinisches Personal				
<b>BESCHWERDEN UND DISZIPLIN</b>				
Bedenken hinsichtlich des Verhaltens mancher Erwachsener und Gleichaltriger gegenüber Kindern				
Fehlen eines Beschwerde- und Disziplinarverfahrens innerhalb der Organisation				
Beschwerden werden nicht ernst genommen				
<b>MELDEVERFAHREN</b>				
Mangelndes Bewusstsein für die Kinderschutzrichtlinien / den Verhaltenskodex				
Fehlende Verfahren zur Meldung von Vorfällen an lokale Behörden/ Stellen wie z.B. die Polizei oder das Jugendamt				
Mangel an klaren Richtlinien und Verfahren				

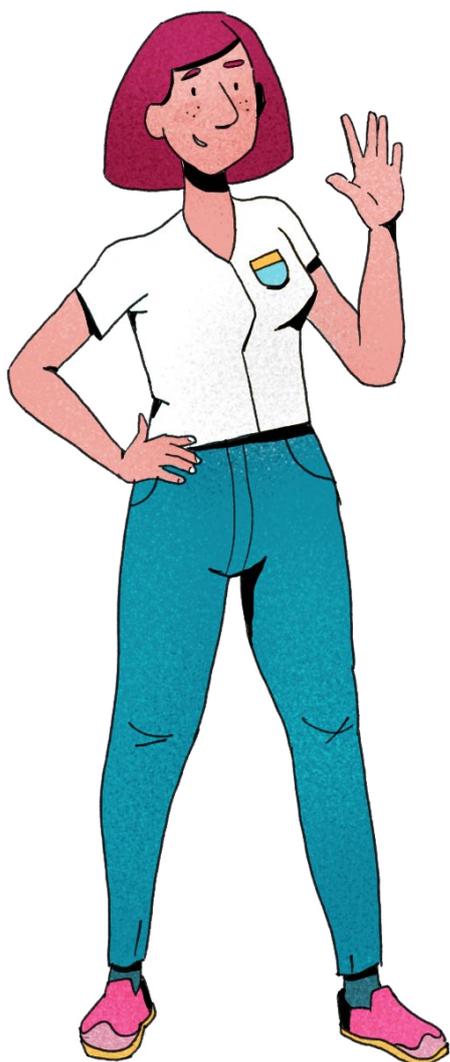


Potenzielles Risiko / Potenzieller Grund für Bedenken	Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens: niedrig/mittel/hoch (N/M/H)	Spezifisches Risiko / spezifische Bedenken infolge der Gefährdung: Was könnte passieren?	Erforderliche Maßnahme	Zu ergreifenden Maßnahme (wer/wann)
Unsicherheit bei Kindern/Erwachsenen hinsichtlich der Frage, wie Bedenken gemeldet werden können und an wen man sich wenden kann				
<b>EINRICHTUNGEN</b>				
Ausrüstung in schlechtem/gefährlichem Zustand				
Unberechtigter Zugang zu speziell für Kinder ausgewiesenen Bereichen und zu Umkleidekabinen, Toiletten usw.				
Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen in verbotenen Bereichen				
Gemeinsame Benutzung von Einrichtungen wie Umkleidekabinen und Duschen durch Kinder und Erwachsene				
<b>TRANSPORT UND REISEN</b>				
Der Transport zu den Spiel-/Trainingsorten ist unsicher				
Fehlende Sicherheitsüberprüfung der Fahrer und Fahrerinnen				
Fehlende Leitlinien z.B. zur medizinischen Versorgung, zu Übernachtungen und zur gemeinsamen Fahrzeugbenutzung bei Reisen und Fahrten				
<b>ALLGEMEINE THEMEN</b>				
Unerlaubtes Fotografieren und Aufzeichnen von Aktivitäten				
Unangemessene Nutzung von sozialen Medien und Kommunikationsmitteln im Kontakt zwischen Minderjährigen und Erwachsenen oder zwischen Gleichaltrigen				
Hohe Toleranz gegenüber körperlicher Gewalt und Verletzungen				
Allgemeine Verhaltensprobleme				





## 2.3 Leitlinie: Funktion und Verantwortungsbereiche der Kinderschutz-Kontaktperson



Die Funktion der Kinderschutz-Kontaktperson ist sehr wichtig für die Schaffung eines Umfelds, in dem Kinder aller Altersstufen und Fähigkeitsniveaus sicher an Fußballaktivitäten teilnehmen und Spaß haben können. Das heißt aber nicht, dass die Kinderschutz-Kontaktperson alleine für den Kinderschutz innerhalb einer Organisation verantwortlich ist. Wie der Name schon sagt, besteht die Funktion der Kinderschutz-Kontaktperson darin, als Kontaktstelle zu fungieren und die Organisation bei der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien und der damit verbundenen Verfahren zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Hierunter fällt auch die Reaktion auf spezifische Fälle. Zu diesem Zweck benötigt die Kinderschutz-Kontaktperson die Unterstützung des Managements und die Mitarbeit aller Personen, die mit der und für die Organisation tätig sind.

Obwohl die Funktion der Kinderschutz-Kontaktperson wichtig ist, darf die Arbeitslast nicht erdrückend sein. Zeitweise wird zusätzliche Arbeit anfallen, etwa wenn sich ein Vorfall ereignet. Zumeist wird sich der mit der Funktion verbundene Aufwand jedoch darauf beschränken, sich bereitzuhalten und bei Bedarf zu unterstützen. Idealerweise sollte jede Organisation mindestens zwei Kinderschutz-Kontaktpersonen benennen. So lässt sich die Arbeitsbelastung aufteilen und sicherstellen,

dass bei Abwesenheit einer Person die Funktion durch die andere ausgefüllt wird.

Die Organisationen sollten dafür sorgen, dass alle Personen, die mit und für die jeweilige Organisation tätig sind, sowie die Eltern und Kinder über den Namen und die Kontaktdaten der Kinderschutz-Kontaktperson in Kenntnis gesetzt werden.

### Empfehlungen hinsichtlich der Funktion und Verantwortungsbereiche der Kinderschutz-Kontaktperson:

---

- Als Kontaktperson (erste Anlaufstelle) agieren und in der Organisation die Führungsrolle im Bereich Kinderschutz übernehmen.
- Sicherstellen, dass Mitarbeitende, Ehrenamtliche und andere relevante Personen Kinderschutzschulungen erhalten.
- Sicherstellen, dass sich die Mitarbeitenden und anderen relevanten Personen der Kinderschutzrichtlinien und ihrer damit verbundenen Pflichten bewusst sind – erreichen lässt sich dies z.B. mit der Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen.
- Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Partner bei der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien beraten und unterstützen.
- Risikobeurteilungen durchführen oder bei Bedarf andere Akteure bei deren Durchführung unterstützen.
- Sicherstellen, dass im Rahmen von Fußballprogrammen, -praktiken und -aktivitäten Kinderschutzmaßnahmen kontinuierlich und regelmäßig Rechnung getragen wird.
- Partnerschaften mit lokalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Know-how im Bereich Kinderschutz, Gesundheit und Strafverfolgung besitzen, ausloten und eingehen; somit sind die nötigen Informationen verfügbar, wenn sich ein Vorfall ereignet oder eine externe Beratung benötigt wird.
- Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, alle Interessenträger sowie die Kinder und Eltern mit den Kinderschutzrichtlinien vertraut sind und Zugang zu diesen haben.
- Als erste Anlaufstelle fungieren, wenn Fälle von Missbrauch oder Misshandlung auftreten, und bei Bedenken gegebenenfalls das Management sowie die lokalen Behörden einschalten, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden.
- Bei Bedarf an Kinderschutzschulungen teilnehmen.
- Genaue Aufzeichnungen über jegliche Vorfälle führen.
- Den Plan zur Umsetzung der Kinderschutzmaßnahmen unterhalten und auf Anforderung einen jährlichen Fortschrittsbericht erstellen.
- Die Organisation in Kinderschutzfragen beraten und vertreten.



## Empfehlung hinsichtlich der Fähigkeiten und Merkmale der Kinderschutz-Kontaktperson:

---

- Bereitschaft, die Funktion der Kinderschutz-Kontaktperson zu übernehmen.
- Besitzt idealerweise bereits Wissen und Erfahrung im Bereich Kinderschutz und Sicherheit von Kindern.
- Bereitschaft, Kinderschulungen durchzuführen.
- Respekt und Autorität innerhalb der Organisation als Voraussetzung dafür, dass alle Meinungen wertgeschätzt werden.
- Umgänglichkeit und die Fähigkeit, gut mit Erwachsenen und Kindern zu kommunizieren.
- Fähigkeit, bei der Meldung von Bedenken Ruhe zu bewahren – vor allem dann, wenn ein Kind Unterstützung benötigt.
- Fähigkeit, sich in Kinder einzufühlen und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Interessen stets im Mittelpunkt aller Maßnahmen und Entscheidungen stehen (kindzentrierter Ansatz).
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, um sicherzustellen, dass die Kinderschutzrichtlinien und damit verbundenen Verfahren umgesetzt werden – und zwar sowohl generell als auch bei Auftreten eines Kinderschutzvorfalls.
- Engagement für die Werte des Fußballs sowie den Schutz von Kindern und deren Rechten; Fähigkeit, sich für den Kinderschutz einzusetzen und diesen zu verteidigen.
- Schulungs- und Präsentationskompetenzen.
- Fähigkeit, Aufzeichnungen zum Beispiel von Schulungsmaßnahmen bzw. Vorfällen zu führen.
- Fähigkeit, professionell, vertrauenswürdig und konsequent in einem Bereich zu arbeiten, in dem emotional belastende sowie heikle Probleme und Fälle auftreten können.





## 2.4 Leitlinie: Sichere Rekrutierung

*Ohne die Zeit, die Kompetenz und das Engagement von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gäbe es nicht derart vielfältige und qualitativ hochwertige Fußballprogramme für Kinder.*

*Es muss indes sichergestellt werden, dass die richtigen Personen für die Fußballorganisationen arbeiten. Denn nur so lässt sich ein Umfeld schaffen, in dem Kinderschutz ernst genommen wird und Kinder Spaß haben können. Im Fußball würden wir stets nur Trainer rekrutieren, welche die notwendigen Qualifikationen aufweisen. Analog dazu sollten wir auch sicherstellen, dass sich die mit der und für die Organisation tätigen Personen für die Arbeit mit Kindern eignen.*

Täter, die Kinder missbrauchen wollen, suchen manchmal gezielt Organisationen auf, über die sie Zugang zu Minderjährigen erhalten können. Doch selbst wenn eine Person nicht bewusst nach einer Möglichkeit sucht, Kindern Schaden zuzufügen, ist sie möglicherweise nicht für die Arbeit mit Minderjährigen geeignet – etwa weil sie nicht das richtige Temperament oder die notwendige Geduld besitzt.

Wenn die sichere Rekrutierung – sowohl von bezahlten Mitarbeitenden als auch von Ehrenamtlichen – durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, sendet dies eine klare Botschaft aus, wie ernst Kinderschutz genommen wird. Auf diese Weise werden nicht nur Personen herausgefiltert, die für die Arbeit mit Kindern möglicherweise ungeeignet sind. Vielmehr wird auch Tätern, die nach einer Möglichkeit zum



Missbrauch von Kindern suchen, signalisiert, dass sich die Organisation des Risikos bewusst ist. Dies könnte sie davon abhalten, sich für eine Position zu bewerben.

Allerdings lässt sich trotz aller Bemühungen nie garantieren, dass Rekrutierungsverfahren absolut sicher sind. Sichere Rekrutierungsverfahren zielen auf die Ergreifung von Maßnahmen ab, die zusammengenommen das Risiko reduzieren, dass eine falsche Person eingestellt wird.

Die Einführung sicherer Rekrutierungsverfahren löst mitunter Ängste aus. Manche Menschen empfinden es womöglich als kränkend, dass die Organisation Überprüfungen durchführen will. Das Vorgehen lässt sich am besten als Verfahren erklären, das jede Person innerhalb der Organisation durchlaufen muss und das nicht persönlich genommen werden sollte. Die meisten vernünftigen Menschen haben Verständnis dafür, dass eine seriöse Organisation sichergehen muss, dass die mit ihr und für sie arbeitenden Personen kein Risiko für die Kinder darstellen, mit denen sie tätig sind. Möglicherweise sind sie auch beruhigt, dass der Kinderschutz ernst genommen wird.

Die nachfolgende Tabelle enthält Vorschläge für die Umsetzung sicherer Verfahren bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. In einigen Ländern ist es gegebenenfalls schwierig, alle vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig in die Tat umzusetzen. So ist es unter Umständen nicht machbar, Referenzen einzuholen, oder die Ergebnisse polizeilicher Kontrollen erweisen sich als leicht fälschbar. Außerdem ist es in manchen Fällen unmöglich, Zeugniskopien zu beschaffen – etwa wenn Bewerber mehrfach umgezogen sind oder wie im Fall von Flüchtlingen gezwungen waren, ihr Land zu verlassen. Entscheidend ist indes, alles Vernünftige und Notwendige zu tun, eine Reihe verschiedener Herangehensweisen zur Verfügung zu haben und sich nicht nur auf einen Ansatz zu verlassen.

**Alle gesetzlich vorgeschriebenen Rekrutierungsverfahren und Beschäftigungspraktiken sind einzuhalten.** So könnte es zum Beispiel sein, dass die Rekrutierungsverfahren für Personen, die mit Kindern arbeiten, in der nationalen Gesetzgebung geregelt sind. Möglicherweise sind spezifische Hintergrundüberprüfungen oder Qualifikationen erforderlich, oder es gibt Beschränkungen hinsichtlich der Informationen, die eingeholt werden dürfen.



REKRUTIERUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
<b>Profil der Kandidaten</b>	Die Fähigkeiten und Kenntnisse, die für das sichere Arbeiten mit Kindern erforderlich sind, müssen festgelegt werden und in das jeweilige Profil einfließen. Diese hängen von der betreffenden Position ab. Es versteht sich von selbst, dass Trainer mehr Kontakt zu Kindern haben und besser für die Arbeit mit Kindern geeignet sein müssen als Personen, die eine Verwaltungsfunktion ausfüllen.
<b>Stellenanzeigen</b>	In alle Stellenanzeigen zur betreffenden Position ist eine klare Aussage über das Engagement der Organisation für den Kinderschutz aufzunehmen.
<b>Bewerbungsgespräche</b>	Im Bewerbungsgespräch ist mindestens eine Frage zum Thema Kinderschutz zu stellen. <i>Bitte beachten Sie die Musterfragen in Anhang I.</i>

PHASE VOR DER VERGABE DER STELLE	
<b>Selbstdeklaration</b>	Die Bewerber sollten eine Zuverlässigkeitserklärung ausfüllen und unterzeichnen – einschließlich eines Abschnitts, in dem sie bestätigen, dass sie kein Risiko für Kinder darstellen und die Erlaubnis zur Durchführung von Überprüfungen erteilen. <i>Ein Musterformular für die Selbstdeklaration findet sich in Anhang II.</i>
<b>Überprüfung von Referenzen</b>	Es sollten zwei berufliche Referenzen vorgelegt werden. Je nachdem, um welche Stelle sich die Kandidaten bewerben, können Referenzen auch von einem früheren Arbeitgeber stammen.  Referenzen sollten stets direkt bei der betreffenden Referenzperson unter Nutzung einer E-Mail-Adresse, Postadresse oder Telefonnummer erbeten und eingeholt werden. Offene Referenzen (z.B. Vorlage einer schriftlichen Referenz durch die Kandidaten) reichen grundsätzlich nicht aus. <i>Bitte beachten Sie die Musterfragen in Anhang I.</i>
<b>Identitätsnachweis</b>	Die Identität der Kandidaten muss z.B. durch Kontrolle ihres Reisepasses oder ihres Personalausweises überprüft werden, da Straftäter Falschinformationen erteilen und sogar eine falsche Identität angeben könnten, um sich eine Stelle zu sichern.
<b>Überprüfung von Qualifikationen und Zulassungen</b>	Alle in der Bewerbung angegebenen Qualifikationen und Berufszulassungen sind zu überprüfen. Hierzu sollten die Bewerber aufgefordert werden, entsprechende Originalzeugnisse vorzulegen.

PHASE VOR DER VERGABE DER STELLE	
<b>Polizeiliche Überprüfungen</b>	<p>Die Entscheidung über die Beantragung einer polizeilichen Überprüfung sollte in Abhängigkeit davon getroffen werden, ob die Position einen Zugang zu Kindern erfordert und ob derartige Überprüfungen aussagekräftig, verlässlich und verfügbar sind.</p> <p>Ist eine polizeiliche Überprüfung erforderlich, sollte sie in dem Land beantragt werden, in dem die Person lebt. Hat die Person im Ausland gearbeitet, ist die polizeiliche Überprüfung auch in diesen Staaten anzufordern. Einige Länder führen Datenbanken über Straftäter/ Personen, die für die Arbeit mit Kindern ungeeignet sind. Falls eine solche Datenbank existiert, sollte sie konsultiert werden.</p> <p>Eine Verurteilung in der Vergangenheit bedeutet nicht unbedingt, dass die Stelle nicht an die betreffende Person vergeben werden kann. Diese Frage hängt von der Art des Vergehens ab. Eine Verurteilung wegen Missbrauch/Schädigung eines Kindes sollte aber grundsätzlich als hinreichender Grund angesehen werden, die Stelle nicht an diese Person zu vergeben.</p>
MASSNAHMEN NACH VERGABE DER STELLE	
<b>Verhaltenskodex</b>	<p>Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen (einschließlich Managern, Trainern und Funktionären) sowie alle Personen, die in Fußballprogrammen oder -aktivitäten involviert sind, sollten einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Der Kodex sollte ihnen erklärt werden, damit sie die erwarteten Verhaltensweisen vollständig verstehen. <i>Bitte beachten Sie die Muster-Verhaltenskodizes im UEFA-Toolkit zum Kinderschutz.</i></p>
<b>Einweisung</b>	<p>Nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Organisation sollten Mitarbeitende so schnell wie möglich über die Kinderschutzrichtlinien unterrichtet werden. Dabei sind auch der Name und die Kontaktdaten der Kinderschutz-Kontaktperson anzugeben.</p>
<b>Probezeit</b>	<p>Die Probezeit kann genutzt werden, um die Eignung für die Stelle aktiv zu überprüfen. Die diesbezüglichen Bedingungen richten sich nach den Arbeitsgesetzen des jeweiligen Landes. Die Probezeit sollte aber im Idealfall mindestens drei Monate betragen.</p>



## Anhang I. Musterfragen

### Kinderschutz-Musterfragen zur Verwendung bei Bewerbungsgesprächen

In Bewerbungsgesprächen sollte mindestens eine Frage zum Thema Kinderschutz gestellt werden. Die nachfolgenden Fragen sind als Beispiele zu verstehen. Bitte beachten Sie: Wenn die Bewerber mit den Kinderschutzrichtlinien und dem Verhaltenskodex der Organisation nicht vertraut sind, werden sie die Frage möglicherweise nicht „korrekt“ beantworten. Das ist aber nicht wichtig. Es geht vielmehr darum, ihre Einstellung zum Kinderschutz zu überprüfen.

- Haben Sie schon einmal für eine Organisation gearbeitet, die einen Verhaltenskodex hatte? Wenn ja, schildern Sie bitte, wie sich dieser Verhaltenskodex auf Ihre Sichtweise von sich selbst und Ihrer Arbeit sowie von der Arbeit der Teams ausgewirkt hat, denen Sie angehörten.
- Können Sie mir einige Beispiele von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern bei Fußballaktivitäten nennen, die unsicher oder inakzeptabel sind?
- Während Ihrer Arbeit können Sie auf Kinder treffen. Wie denken Sie hierüber? Gibt es Altersgruppen, mit denen Sie sich im direkten Kontakt mehr oder weniger wohl fühlen? (Wenn ein Bewerber eine deutliche Präferenz zum Ausdruck bringt, können Zusatzfragen bei der Feststellung helfen, ob Bedenken angebracht sind.)
- Haben Sie früher bereits in einer ähnlichen Position ehrenamtlich oder angestellt gearbeitet, in deren Rahmen Sie Kontakt zu Kindern hatten? Was hat Ihnen daran gefallen? Was empfanden Sie als schwierig?
- Was würden Sie tun, wenn Ihnen das Handeln oder Verhalten eines anderen Erwachsenen gegenüber Kindern bedenklich erschiene?
- Was haben Sie getan, wenn Kollegen oder Freunde gegen eine Regel, ein Verfahren oder einen Verhaltenskodex verstoßen haben?
- Angenommen, Sie sehen, wie Eltern oder Mitglieder des Trainerteams ein Kind anschreien. Was tun Sie?
- Welche Qualitäten sind Ihnen bei anderen Personen, die mit Kindern arbeiten oder Kinder betreuen, positiv aufgefallen?
- Was zeichnet Ihrer Meinung nach ein gutes Vorbild für Kinder und Jugendliche im Fußball aus?
- Stellen Sie sich folgende Situation vor: Mehrere Kinder haben von einem anderen Kind in der Umkleidekabine beim Umziehen Fotos aufgenommen und diese im Internet gepostet. Wie reagieren Sie? Was würden Sie tun?

## Bei der Überprüfung von Referenzen zu stellende Musterfragen

Es kann sich als schwierig herausstellen, einer Referenzperson direkte Fragen zu stellen und offene Antworten zu erhalten. Denn in vielen Ländern ist es verboten, disziplinarische Angelegenheiten mit Personen außerhalb einer Organisation zu besprechen und Einzelheiten zu nennen, die ein negatives Bild auf einen Angestellten werfen. Daher sollte das Augenmerk darauf gelegt werden, auf welche Art und Weise (z.B. zögernd oder unwillig) die folgenden Fragen beantwortet werden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Bewerber im Rahmen der Funktion in Kontakt mit Kindern stehen könnten.

### **Es sind unter anderem folgende Fragen empfehlenswert:**

- Gibt es für Sie irgendeinen Grund zu der Annahme, dass wir uns über das Verhalten des Bewerbers / der Bewerberin gegenüber Kindern Sorgen machen sollten?
- Wie würden Sie den individuellen Charakter des Bewerbers / der Bewerberin beschreiben?
- Hat es seit dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Bewerber / die Bewerberin kennengelernt haben, irgendein Vorkommnis gegeben, aufgrund dessen Sie sagen würden: Diese Person ist nicht geeignet, mit Kindern zu arbeiten?
- Würden Sie es begrüßen, wenn der Bewerber / die Bewerberin wieder für Ihre Organisation bzw. mit Kindern arbeitet?



## Anhang II. Musterformular Selbstdeklaration

Alle Bewerber, die direkt mit Kindern arbeiten, müssen dieses Formular ausfüllen.

[Name der Organisation]

Name des Bewerbers / der Bewerberin: .....

Position, auf die sich der Bewerber / die Bewerberin bewirbt: .....

1. Waren Sie jemals Gegenstand eines Straf- oder sonstigen Rechtsverfahrens im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Wohl von Kindern? Das schließt Gerichtsurteile sowie polizeiliche Verwarnungen, Rügen oder Abmahnungen ein.  
JA/NEIN

Wenn ja, bitte genau angeben:

2. Wurden Sie wegen Ihres Verhaltens bzw. Ihrer Einstellung gegenüber Kindern jemals aufgefordert, eine Organisation zu verlassen, oder wurde Ihnen deswegen schon einmal gekündigt? Hierunter fallen auch Disziplinarverfahren, die Entbindung von der Arbeit mit Kindern sowie andere Sanktionen. JA/NEIN

Wenn ja, bitte genau angeben:

3. Sind Ihnen Gründe bekannt, die Bedenken über Ihre Eignung für eine Arbeit mit Kindern rechtfertigen? JA/NEIN

Wenn ja, bitte genau angeben:

### Erklärung:

Hiermit bestätige ich, dass alle von mir in diesem Formular erteilten Informationen richtig und vollständig sind. Ich bin zuverlässig und kenne keinen Grund, warum ich als ungeeignet für die Arbeit mit Kindern (unter 18 Jahre) erachtet werden sollte.

Ich ermächtige [Name der Organisation], die relevanten Hintergrundüberprüfungen durchzuführen und die erforderlichen Referenzen einzuholen, um sicherzustellen, dass ich mich für die Arbeit mit Kindern eigne.

Unterschrift: .....

Datum: .....





## 2.5 Verhaltenskodizes: Muster-Verhaltenskodex für Erwachsene

Verhaltenskodizes sind wichtig, weil sie darlegen, welches Verhalten erwartet wird. Ein Verhaltenskodex ist mehr als eine Auflistung von Geboten und Verboten. Vielmehr handelt es sich um gemeinsam vereinbarte akzeptable Verhaltensweisen, die bei der Schaffung und Bewahrung eines positiven, fröhlichen und sicheren Umfelds für Kinder helfen.

Der nachfolgende Muster-Verhaltenskodex ist als Vorschlag zu verstehen. Es steht Ihnen frei, weitere Themen aufzunehmen, die Ihrer Meinung nach in Ihrem spezifischen Kontext relevant sind.

### Verhaltenskodex

**Auf und neben dem Feld gehe ich in puncto Sportsgeist als gutes Beispiel voran und diene Kindern als Vorbild, indem ich:**

- die Rechte, die Würde und den Wert aller Akteure stets respektiere, und zwar unabhängig von ihrem Alter, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihrem Geschlecht, einer möglichen Behinderung, ihrer Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, ihrem Vermögen, ihrer Geburt oder ihrem sonstigen Status, ihrer sexuellen Orientierung bzw. sonstigen Faktoren;
- die Regeln einhalte und den Geist des Spiels bewahre;
- zu Fairplay und hohen Verhaltensstandards animiere;
- niemals beleidigende, anstößige oder herabwürdigende Verhaltensweisen oder Äußerungen tätige oder toleriere;
- Kinder in ihren Anstrengungen stets unterstütze und ihrem Einsatz einen höheren Stellenwert einräume als dem bloßen Gewinnen.

**Wenn ich mit Kindern unter 18 Jahren arbeite, werde ich:**

- die Kinderschutzrichtlinien einhalten und dem Wohl, der Sicherheit und der Freude der Kinder absolute Priorität einräumen;
- gegen jede Form von Mobbing unter Kindern vorgehen;

- allen Kindern geeignete Möglichkeiten zur Weiterentwicklung bieten;
- Kinder weder beleidigen noch herabsetzen und ihre Anstrengungen während eines Spiels oder des Trainings nicht schlechtreden;
- mir nicht in schlechter Absicht das Vertrauen von Kindern erschleichen oder Kinder zu meinem persönlichen oder finanziellen Nutzen ausbeuten;
- keine sexuelle Beziehung zu Spielern bzw. Spielerinnen unter 18 Jahren eingehen und auch keine sexuell anzüglichen Bemerkungen gegenüber einem bzw. einer Minderjährigen machen;
- keine in verbaler, körperlicher oder sexueller Hinsicht provozierenden Spiele oder unangemessene Berührungen mit Kindern tätigen bzw. erlauben;
- sicherstellen, dass alle Aktivitäten den Fähigkeiten und dem Alter der Kinder entsprechen;
- mit anderen Akteuren (z.B. Ärzten, Physiotherapeuten) im besten Interesse jedes Spielers bzw. jeder Spielerin zusammenarbeiten;
- niemals körperliche Gewalt anwenden oder körperliche Züchtigungen durchführen;
- stets sicherstellen, dass Kinder ordnungsgemäß beaufsichtigt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für Turniere und Auswärtsspiele getroffen werden – dazu gehört auch, dass keine Schlafräume mit Kindern geteilt werden;
- die Privatsphäre von Kindern respektieren und beispielsweise Dusch- und Umkleidekabinen nicht ohne Erlaubnis betreten und Kindern keine Körperpflege bzw. körperliche Versorgung angeeignen lassen, die sie selbst vornehmen können;
- sicherstellen, dass jegliche Behandlungen wie z.B. Physiotherapien in keinem privaten, sondern in einem offenen und beaufsichtigten Umfeld stattfinden;
- es vermeiden, alleine – d.h. von anderen Personen entfernt – Zeit mit Kindern zu verbringen;
- mich sozialer Medien nicht auf unangemessene Weise bedienen, d.h. unter anderem, dass ich über die sozialen Medien nicht privat mit Kindern kommunizieren und niemals Kommentare posten oder Bilder teilen werde, die ihr Wohl beeinträchtigen oder ihnen Schaden zufügen könnten;
- keine Fotos oder andere Informationen über Kinder oder ihre Familien auf meinen persönlichen Social-Media-Accounts (z.B. auf Facebook oder Websites) oder auf jenen des Vereins / der Organisation posten werde, wenn mir hierfür nicht die Erlaubnis der betreffenden Kinder und ihrer Eltern vorliegt;
- alle Bedenken, die ich hinsichtlich der Sicherheit und des Wohls von Kindern allgemein oder von einzelnen Kindern habe, der Kinderschutz-Kontaktpersonen oder, falls diese Funktion nicht besetzt wurde, dem Management mitteilen;



Mir ist bewusst, dass mir im Falle von Verstößen gegen den Verhaltenskodex Konsequenzen drohen, darunter die Suspendierung von meinen Aufgaben, der Verlust meiner Lizenz, die Entlassung oder aber die Hinzuziehung externer Kinderschutzstellen oder der Polizei. Durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bestätige ich, dass es keinen Grund dafür gibt, an meiner Eignung für die Arbeit mit Kindern im Fußball zu zweifeln (z.B. keine früheren Verurteilungen oder Anschuldigungen wegen Kindesmissbrauchs).

NAME: .....

DATUM: .....

UNTERSCHRIFT: .....





## 2.6 Verhaltenskodizes: Muster-Verhaltenskodex für Eltern

Verhaltenskodizes sind wichtig, weil sie darlegen, welches Verhalten erwartet wird. Ein Verhaltenskodex ist mehr als eine Auflistung von Geboten und Verboten. Vielmehr handelt es sich um gemeinsam vereinbarte akzeptable Verhaltensweisen, die bei der Schaffung und Bewahrung eines positiven, fröhlichen und sicheren Umfelds für Kinder helfen.

Der nachfolgende Muster-Verhaltenskodex ist als Vorschlag zu verstehen. Es steht den Vereinen und Organisationen frei, weitere Themen aufzunehmen, die ihrer Meinung nach in ihrem spezifischen Kontext relevant sind.



### Verhaltenskodex für Eltern

**Als Elternteil werde ich die Entwicklung einer sicheren und positiven Atmosphäre für Fußball spielende Kinder fördern, indem ich:**

- mit allen involvierten Personen kooperiere und sie respektiere;
- zu Fairplay und hohen Verhaltensstandards animiere;
- Entscheidungen von Unparteiischen akzeptiere;
- keine beleidigenden, anstößigen oder herabwürdigenden Verhaltensweisen oder

Äußerungen gegenüber Spielern oder Offiziellen an den Tag lege bzw. tätige oder seitens eines Spielers oder Offiziellen toleriere;

- Kinder vor allem für ihren Einsatz und ihre Beteiligung lobe, statt mich auf Leistung und Ergebnisse zu konzentrieren;
- keinerlei Form von Mobbing toleriere oder fördere;
- Kinder weder beleidige noch herabsetze, ihre Anstrengungen während eines Spiels oder des Trainings nicht schlechtrede und keinem Kind Vorwürfe wegen einer Niederlage mache;
- kein Kind körperlich züchtige;
- die Privatsphäre von Kindern respektiere und beispielsweise Umkleidekabinen nicht betrete, ohne zuvor mit den Trainern gesprochen zu haben;
- mich sozialer Medien nicht auf unangemessene Weise bediene, d.h. unter anderem, dass ich keine Fotos oder Kommentare über Kinder oder ihre Familien auf meinen persönlichen Social-Media-Accounts (z.B. auf Facebook oder Websites) poste, wenn mir hierfür nicht die Erlaubnis der betreffenden Kinder und ihrer Eltern vorliegt;
- alle Bedenken, die ich hinsichtlich der Sicherheit und des Wohls meines oder eines anderen Kindes habe, den Trainern und/oder der Kinderschutz-Kontaktperson oder, falls diese Funktion nicht besetzt wurde, dem Management mitteile;
- über jegliche Probleme bzw. Bedenken bezüglich meines Kindes auf dem Laufenden bleibe und gleichzeitig mit Recht erwarten darf, dass meine Bedenken angemessen behandelt werden.

NAME: .....

DATUM: .....

UNTERSCHRIFT: .....



## 2.7 Verhaltenskodizes: Muster-Verhaltenskodex für Kinder

*Der vorliegende Muster-Verhaltenskodex für an Reisen zu Auswärtsspielen und anderen Aktivitäten teilnehmende Kinder soll als Leitlinie dienen. Im Idealfall sollten auch Kinder befragt werden, was sie als akzeptables Verhalten erachten. Denn wenn sie an der Formulierung der Regeln beteiligt werden, ist es wahrscheinlicher, dass sie diese auch befolgen. Je nachdem, ob er für Reisen mit oder ohne Übernachtung gelten soll, kann dieser Kodex entsprechend angepasst werden.*



### Verhaltenskodex

Die Reise zu Auswärtsspielen und Turnieren sollte für Kinder und Jugendliche sicher und positiv verlaufen. Als eine Voraussetzung hierfür muss klar kommuniziert werden, welches Verhalten erwartet wird.

Wenn du deine Teilnahme an [NAME DER VERANSTALTUNG / GRUND DER REISE ANGEBEN] zusagst, ist es wichtig, dass du Folgendes verstanden hast und akzeptierst:

- Die erwachsenen Begleitpersonen sind für meine Sicherheit und mein Wohl ab dem Zeitpunkt verantwortlich, ab dem ich die Obhut meiner Eltern verlasse, und ihre Verantwortung endet erst, wenn ich nach Hause zurückkehre.
- Ich muss die Anweisungen und Ratschläge der erwachsenen Begleitpersonen jederzeit befolgen.
- Wenn ich mich dem Team oder der Gruppe aus welchem Grund auch immer nicht anschließen möchte, werde ich die erwachsenen Begleitpersonen um eine entsprechende Erlaubnis bitten und ihnen erklären, wo ich mich aufhalten werde.

- Die Unterbringung erfolgt in einem Mehrbettzimmer. Mit wem ich das Zimmer teile, wird vorab vereinbart. Ich werde ohne Erlaubnis in keinem anderen Raum schlafen.
- Ich werde pünktlich zu allen Meetings und Aktivitäten erscheinen.
- Ich werde die Regeln zu meiner eigenen Sicherheit befolgen. Dazu zählen:
  - kein Alkoholkonsum
  - kein Drogenkonsum
  - Rauchverbot in den Zimmern sowie zu allen anderen Zeiten
- Ich werde den erwachsenen Begleitpersonen mitteilen, wenn mich etwas stört oder wenn ich Bedenken zu meiner Sicherheit oder der eines anderen Kindes habe.
- Ich werde den erwachsenen Begleitpersonen mitteilen, wenn ich etwas benötige, damit ich an der Veranstaltung teilnehmen kann.
- Ich werde andere Kinder respektieren und sie dabei unterstützen, in vollem Umfang am jeweiligen Anlass teilzunehmen, indem ich ein Vorbild für sportliches Verhalten abgebe. Ich werde mit gutem Beispiel vorangehen. Das heißt, dass ich weder Alkohol trinke, noch Drogen nehme oder vulgäre, rassistische, homophobe oder andere diskriminierende Sprache verwende.
- Ich werde die Rechte, die Würde und den Wert aller Teilnehmenden sowie aller anderen involvierten Personen respektieren und niemals Äußerungen oder Gesten tätigen, die eine verbale, körperliche oder sexuelle Provokation darstellen. Ich werde keine Person, die an der Veranstaltung teilnimmt, schlagen oder anderweitig körperlich angreifen oder in einer Weise handeln, die andere Kinder beschämen, beleidigen, herabsetzen bzw. erniedrigen könnte oder ggf. als Mobbing zu werten wäre.

Ich, ..... habe den vereinbarten Verhaltenskodex gelesen und verstanden. Ich erkläre mich damit einverstanden, diese Regeln während [NAME DER VERANSTALTUNG / GRUND DER REISE ANGEBEN] einzuhalten. Mir ist bewusst, dass im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex meine Eltern informiert werden und ich von der Veranstaltung ausgeschlossen und vorzeitig nach Hause geschickt werden kann.

Unterschrift ..... Datum .....

Ich bin einverstanden / nicht einverstanden, an Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der Veranstaltung mitzuwirken, einschließlich der Veröffentlichung meines Fotos in Zeitungen und Online-Medien. Mir ist bewusst, dass ich auch ohne Erteilung dieser Erlaubnis an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Unterschrift ..... Datum .....

Gelesen, genehmigt und erläutert von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten

Unterschrift ..... Datum .....



## 2.8 Beaufsichtigung von Kindern: Einverständniserklärung der Eltern

*Dieses Musterformular dient dazu, das elterliche Einverständnis für die Teilnahme ihrer Kinder an Aktivitäten, Reisen bzw. Medientätigkeiten einzuholen.*

[NAME DER ORGANISATION] organisiert [NAME DER VERANSTALTUNG]. Ihr Kind wurde eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Hierfür benötigen wir jedoch Ihr Einverständnis sowie einige wichtige Informationen, um eine sichere Teilnahme Ihres Kindes sowie sein Wohl sicherzustellen. Alle Informationen werden vertraulich behandelt und nur jenen Erwachsenen bereitgestellt, welche die Angaben benötigen, um die angemessene Betreuung Ihres Kindes zu gewährleisten.

Ihr Kind wird ab dem Zeitpunkt, zu dem es Ihre Obhut verlässt, bis zu seiner Heimkehr von einem oder mehreren Erwachsenen begleitet. Letztere übernehmen die Verantwortung für die Sicherheit und das Wohl Ihres Kindes, solange es unterwegs ist. Von Ihrem Kind wird erwartet, dass es sich für seine eigene Sicherheit an einen vereinbarten Verhaltenskodex hält. Falls es dagegen verstößt, werden Sie gegebenenfalls kontaktiert, und Ihr Kind wird möglicherweise zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert.

### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich/Wir, (Name der Eltern bzw. des Elternteils) ..... erkläre mich / erklären uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind ..... (Name des Kindes) verreist und an [NAME UND DATUM DER VERANSTALTUNG] teilnimmt.
- Ich/Wir erklären, dass ..... (Name der erwachsenen Begleitperson) während dieser Reise für mein/unser Kind verantwortlich ist, und ermächtigt ihn/sie, Entscheidungen über eine während der Reise eventuell erforderliche medizinische Notfallbehandlung meines/unseres Kindes zu treffen. Diese Ermächtigung gilt solange, bis wir kontaktiert werden können.

### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich erkläre mich / Wir erklären uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Medientätigkeiten teilnimmt, die unter anderem die Aufnahme von Fotos, Filmen, Video- bzw. Tonbändern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Veröffentlichung in Print- (z.B. Zeitungen) oder Online-Medien einschließen können.

- Ich/Wir sind NICHT einverstanden, dass mein/unser Kind an Medientätigkeiten teilnimmt.

**KONTAKTDATEN DER ELTERN FÜR DEN NOTFALL**

Name:

*Alternative Kontaktperson:*

Telefonnummer:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Sollten Sie sich irgendwann über die Sicherheit bzw. den Schutz Ihres Kindes sorgen, so wenden Sie sich bitte an: [NAME UND TELEFONNUMMER EINGEBEN]



## 2.9 Beaufsichtigung von Kindern: Medizinisches Musterformular

*Es ist notwendig, die in diesem Formular abgefragten Informationen zu erteilen, bevor ein Kind zu einer längeren Reise oder einer Veranstaltung mit Übernachtung aufbricht. Das ausgefüllte Formular ist von den erwachsenen Begleitpersonen für Notfälle aufzubewahren und muss vertraulich behandelt werden.*

*In manchen Ländern dürfen Personen, die keine medizinischen Fachkräfte sind, keine Medikamente verabreichen. In solchen Fällen sollten auf diesem Formular lediglich die Kontaktangaben sowie grundlegende Informationen über Allergien usw. verzeichnet werden. Diese Informationen können dann im Notfall dem behandelnden Krankenhaus übergeben werden.*

*Die Vereine/Organisationen müssen die in ihrem Land bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung medizinischer Behandlungen prüfen und ermitteln, ob erwachsene Begleitpersonen gängige Medikamente verabreichen dürfen.*

### Medizinisches Musterformular

<b>NAME DES KINDES (einschließlich Spitznamen):</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Lizenznummer:</b>
<b>Bekannte Allergien (z.B. gegen Lebensmittel, Insektenstiche, Medikamente):</b>	
<b>Erhält derzeit Medikamente:</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <b>Wenn ja, bitte Art und Dosis angeben:</b> <b>Bitte bringen Sie etwaige Rezeptkopien (für verschriebene Medikamente und Sehhilfen) und genügend Arzneimittel für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich der Reisezeit, mit.</b>	
<b>Bestehende Erkrankungen wie z.B. Asthma, Epilepsie, niedriger Blutdruck, Diabetes, Anfälligkeit für Migräne/Schwächeanfälle/Schwindel, Depression/Angststörungen sowie Behinderungen:</b>	

<b>Operationen und Krankenhausaufenthalte in der Vergangenheit:</b>
<b>Angaben zur Krankenversicherung:</b> <b>Name der Versicherungsgesellschaft:</b> <b>Nummer der Versicherungspolice:</b>
<b>Gibt es noch etwas, das die erwachsenen Begleitpersonen und die Organisatoren der Veranstaltung Ihrer Meinung nach wissen müssten um sicherzustellen, dass Ihr Kind sicher, geschützt und gut versorgt ist und uneingeschränkt an der Veranstaltung teilnehmen kann?</b>

### **Erlaubnis zur Verabreichung von Medikamenten**

Bitte geben Sie nachfolgend an, ob Sie Ihr Einverständnis erteilen, dass Ihr Kind gängige Medikamente wie Ibuprofen, Paracetamol, Aspirin usw. für weitverbreitete Beschwerden wie Kopf- und Magenschmerzen erhält. Bei schwereren Erkrankungen wird Ihr Kind zu einem qualifizierten Arzt gebracht.

- Ich/Wir erklären uns einverstanden, dass mein/unser Kind gängige Medikamente wie Ibuprofen, Paracetamol, Aspirin usw. einnimmt, wenn dies zur Behandlung weitverbreiteter Beschwerden erforderlich ist.
- Ich/Wir erklären uns NICHT EINVERSTANDEN, dass mein/unser Kind irgendwelche gängigen Medikamente zur Behandlung weitverbreiteter Beschwerden einnimmt.

Datum: .....

#### **Name der Eltern/Erziehungsberechtigten**

Nachname, Vorname: .....

UNTERSCHRIFT: ..... Geburtsdatum: .....

Nachname, Vorname: .....

UNTERSCHRIFT: ..... Geburtsdatum: .....

#### **Name des Spielers / der Spielerin**

Nachname, Vorname: .....

UNTERSCHRIFT: ..... Geburtsdatum: .....



## 2.10 Leitlinie: Privatsphäre und sichere Nutzung von Umkleidekabinen

*Idealerweise sollten Vereine/Organisationen Richtlinien zur Nutzung von Umkleide-räumen und Duschen entwickeln, um das Risiko von Fehlverhalten oder Missbrauch unter Kindern oder zwischen Erwachsenen und Kindern zu verringern. Kinder sind in diesen Räumen besonders gefährdet, weil sie dort leicht bekleidet oder unbekleidet und weniger beaufsichtigt sind als zu anderen Zeiten.*

### Allgemeine Leitlinien:

1. Überprüfen Sie, welche Einrichtungen zur Verfügung stehen und ob diese zur alleinigen Benutzung durch Kinder oder zur gemeinsamen Benutzung mit Erwachsenen und der Öffentlichkeit ausgelegt sind.
2. Werden Einrichtungen von Erwachsenen und Kindern gleichzeitig benutzt, sollten separate Umkleide-, Dusch- und Toilettenbereiche zugänglich sein. Andernfalls müssen zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, oder die Kinder sind aufzufordern, sich bereits vor der Ankunft umzuziehen.
3. Bei Aktivitäten für beide Geschlechter müssen separate Einrichtungen für Jungen und Mädchen bereitgestellt werden.
4. Wenn sich ein Kind nicht in Gemeinschaftsräumen umziehen oder duschen möchte, sollte es hierzu nicht gedrängt werden. Stattdessen sollte ihm geraten werden, sich zu Hause umzuziehen.
5. Erwachsenen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ist es verboten, sich gleichzeitig mit Kindern im selben Raum umzuziehen oder zu duschen. Außerdem dürfen sie in Anwesenheit von Kindern unter keinen Umständen unbekleidet sein.
6. Die Verwendung von Mobiltelefonen oder Geräten mit Filmaufzeichnungsfunktion durch Ehrenamtliche und Mitarbeitende darf in Umkleidekabinen nicht gestattet sein. Kindern sollte von der Nutzung von Telefonen abgeraten werden. Ein Nutzungsverbot könnte sich indes als kontraproduktiv erweisen, auch wenn ein solches Verbot im Rahmen eines Verhaltenskodex vereinbart werden kann. Ist Kindern die Verwendung von Telefonen erlaubt, sollten sie über die sichere und akzeptable Nutzung informiert werden.
7. Eltern sollten vom Betreten der Umkleidekabinen abgehalten werden, sofern ihre Anwesenheit dort nicht unbedingt erforderlich ist. In einem solchen Fall darf nur ein Elternteil die Umkleidekabine betreten, welches dasselbe Geschlecht aufweist wie die dort befindlichen Kinder. Das betreffende Elternteil sollte den Trainer hier-

von im Voraus informieren. Das Elternteil muss von mindestens einem Mitglied des Trainerteams vom selben Geschlecht wie die Kinder begleitet werden.

8. Erwachsene Mitarbeitende und Ehrenamtliche, insbesondere solche des anderen Geschlechts, sollten sich nicht in einer Umkleidekabine aufhalten, wenn dort unbedeckte Kinder sind.

### **In Situationen, in denen Kinder Einrichtungen mit Erwachsenen teilen müssen, lassen sich die Risiken durch folgende Maßnahmen reduzieren:**

---

- Darauf hinwirken, dass den Kindern ein separater Bereich bzw. separate Zeiten zugewiesen werden.
- Einen „Teambereich“ organisieren, in dem sich die Teammitglieder gemeinsam umziehen.
- Kinder bitten, sich zu Hause umzuziehen.

### **Aufsicht**

---

Wenn eine gemischte Nutzung von Umkleidekabinen durch Erwachsene und Kinder unvermeidbar ist, sollten mindestens zwei Mitarbeitende oder Ehrenamtliche (desselben Geschlechts wie die Kinder) die Gruppe beaufsichtigen. Wichtig: Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen müssen versuchen, die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung durch Erwachsene gegenüber dem Recht der Kinder auf Privatsphäre abzuwägen. Es besteht zum Beispiel keine Notwendigkeit, Kinder in Duschräumen zu beobachten.

Die Aufsichtspersonen sollten besonders auf jegliche Form von Mobbing unter Kindern sowie auf Kinder achten, die Mobiltelefone zum Fotografieren verwenden. Kommt es zu einer dieser beiden Situationen, sollten die betreffenden Kinder angesprochen und der Vorfall den Trainern oder der Kinderschutz-Kontaktperson gemeldet werden, da womöglich eine stärkere Sensibilisierung für die Thematik nötig ist.

Eltern können ihre eigenen Kinder beaufsichtigen oder – mit Zustimmung des Vereins / der Organisation – auch andere Kinder. Bei der Beaufsichtigung anderer Kinder muss sichergestellt werden, dass diese Aufsichtspersonen den allgemeinen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen unterzeichnet und verstanden haben.



## 2.11 Leitlinie: Beaufsichtigung von Kindern bei Aktivitäten, Reisen und Übernachtungen

*Die Reise zu Auswärtsspielen und Turnieren sollte für Kinder sicher und positiv verlaufen.*

*Eltern und Erziehungsberechtigte sorgen sich häufig, wenn ihre Kinder verreisen. Eine sorgfältige Planung und Vorbereitung sollte aber dabei helfen, diese Bedenken zu zerstreuen und zu zeigen, dass Sie den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder und den potenziellen Gefahren während einer Reise Rechnung tragen.*

*Die folgenden Erwägungen helfen bei der Ergreifung angemessener Schutzmaßnahmen:*

### Niveau der Beaufsichtigung

Legen Sie auf Grundlage des Alters und der Zahl der Kinder das erforderliche Niveau der Beaufsichtigung fest. Möglicherweise ist eine bestimmte Anzahl Kinder pro Erwachsenen gesetzlich vorgeschrieben.

Es gilt folgende Faustregel: Je jünger die Kinder und je herausfordernder die Aktivität oder das Umfeld sind, desto mehr Erwachsene sind notwendig, um die Kinder sicher



zu beaufsichtigen. Nehmen Kinder mit besonderen Bedürfnissen teil, sind möglicherweise zusätzliche Beaufsichtigungs- und Unterstützungskapazitäten erforderlich.

In der Regel gelten bezüglich der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen folgende Regeln:

- Kinder im Alter zwischen 5 und 8 Jahren: ein Erwachsener pro 6 Kinder
- Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren: ein Erwachsener pro 8 Kinder
- Kinder im Alter zwischen 13 und 18 Jahren: ein Erwachsener pro 10 Kinder

Es ist immer sinnvoll, mindestens zwei Erwachsene als Aufsichtspersonen bei Reisen mit Übernachtung oder langem Anfahrtsweg einzuplanen. Sollte tatsächlich etwas Außergewöhnliches passieren (wenn z.B. ein Kind ins Krankenhaus gebracht werden muss), kann der verbleibende Erwachsene die übrigen Kinder weiter beaufsichtigen. Sind sowohl männliche als auch weibliche Aufsichtspersonen verfügbar, ist es wichtig, die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten festzulegen – etwa in Bezug auf die Aufsicht in Umkleidekabinen und das Betreten von Schlafräumen.

### Risikobeurteilung

---

Wenn Kinder aus ihrem gewohnten Umfeld herausgenommen und zu Auswärtsspielen sowie anderen Aktivitäten wie Trainingslagern gefahren werden, sind zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungskapazitäten erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Reise eine Übernachtung einschließt. Für alle Aktivitäten, in deren Rahmen Kinder an einen anderen Ort gebracht werden müssen, wird eine **Risikobeurteilung** empfohlen. Ein Musterformular zur Beurteilung der Risiken findet sich im Toolkit zum Kinderschutz.

Der Zweck einer Risikobeurteilung besteht nicht darin, Gründe für die Absage einer Reise zu finden. Vielmehr geht es darum, vorab potenzielle Risiken zu identifizieren, um Maßnahmen zu deren Beseitigung oder zur Reduzierung ihrer möglichen Auswirkungen zu treffen. So kann es beispielsweise sein, dass die Lage eines Hotels für Kinder nicht sicher ist. Ist dies im Voraus bekannt, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, in ein anderes Hotel zu wechseln. Dies trägt dazu bei, dass die Reise bzw. Aktivität sicher und positiv verläuft. Wichtig: Lässt sich eine Reise bzw. Aktivität nicht sicher durchführen, sollte sie abgesagt werden.

### Reisen und Übernachtungen

---

In der vorliegenden Leitlinie bezeichnet der Begriff „erwachsene Begleitperson“ Erwachsene, die Kinder auf Reisen begleiten. Bei diesen Erwachsenen kann es sich um Mitarbeitende des Vereins / der Organisation wie z.B. Trainer, aber auch um Eltern und andere Ehrenamtliche handeln. Der Begriff „erwachsene Begleitperson“ erstreckt sich nicht auf Personen, die als Fans die Reise angetreten haben. Er bezeichnet vielmehr



Erwachsene, welche die Verantwortung übernommen haben, für einen sicheren und angenehmen Verlauf der Reise zu sorgen.

Das Prinzip für alle Situationen ist, dass **die Interessen des Kindes bzw. der Kinder absolute Priorität besitzen**. Die Art und Weise, wie die erwachsenen Begleitpersonen sich um Kinder und Jugendliche kümmern, sollte deren Alter und Reifegrad entsprechen.

Die erwachsenen Begleitpersonen spielen eine wichtige Rolle, indem sie **zu jeder Zeit** die Hauptverantwortung für die Sicherheit und das Wohl der Kinder tragen. Diese Verantwortung beginnt zu dem Zeitpunkt, da das Kind seine Eltern/Erziehungsberechtigten verlässt, und endet erst im Moment der sicheren Übergabe des Kinds an dessen Eltern/Erziehungsbeauftragte, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Den Eltern muss klar kommuniziert werden, wo die Verantwortung für die Betreuung ihrer Kinder endet, um Missverständnisse zu vermeiden. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass die Eltern ihre Kinder nach deren Rückkehr von einer Reise beim Verein abholen oder dass die Kinder am Vereinsgelände abgesetzt werden und dann selbstständig nach Hause gehen.

**Die beste Vereinbarung besteht darin, dass Eltern ihre eigenen Kinder auf Reisen begleiten.** Dies trägt dazu bei, dass sich die Eltern als Teil des Vereins / der Organisation fühlen. Es nimmt außerdem Verantwortung von den Vereinen/Organisationen und verringert das Risiko, dass Vereinbarungen missverstanden werden.

Im Idealfall sollte – vor allem vor Reisen mit Übernachtung – ein kurzes Treffen mit Eltern und Kindern anberaumt werden, um die für die Reise getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen. Andernfalls sind diese Informationen schriftlich zu erteilen. Den Eltern sollten die Notfall-Telefonnummern der Aufsichtspersonen mitgeteilt werden. Es kann zudem nützlich sein, die Kinder zu bitten, einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen oder bei dessen Erarbeitung zu helfen. Dadurch wissen sie, was auf der Reise von ihnen erwartet wird.

**Die Einverständniserklärung der Eltern ist die Voraussetzung dafür, dass ihre Kinder teilnehmen dürfen.** Vor der Reise sollten zudem grundlegende medizinische Informationen sowie Kontaktangaben für Notfälle eingeholt werden. Die Musterformulare für die Einholung der Einverständniserklärungen und medizinischen Informationen finden sich im Kinderschutz-Toolkit. Je nach Ort kann es Personen, die keine Ärzte oder Gesundheitsfachkräfte sind, gesetzlich verboten sein, Medikamente zu verabreichen. Die Vereine/Organisationen müssen feststellen, welche Regeln bei ihnen gelten.

## Rolle der erwachsenen Begleitpersonen

---

Zusätzlich zu dem erwarteten Verhalten, das im Verhaltenskodex beschrieben wird, sind die erwachsenen Begleitpersonen dafür verantwortlich:

- die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Durchführung einer Vorab-Risikobeurteilung, welche auch den Transport und die Unterkunft abdeckt;
- mit den Eltern wenn nötig vor und während der Reise zu kommunizieren;
- alle erforderlichen Einzelheiten wie Unterkunft, Reiseziel, Programm, Wettbewerbsinformationen, Ausrüstungsliste und Transport zu vereinbaren bzw. zu bestätigen. Hierunter fällt auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrzeuge verkehrstüchtig und sicher sind. Das könnte je nach Ort bedeuten, dass der Transport nur zu bestimmten Tageszeiten (bei Tageslicht) stattfinden darf, was die erwachsenen Begleitpersonen zu gewährleisten haben;
- zu überprüfen, dass die Einverständniserklärungen von den Eltern und Kindern unterzeichnet wurden;
- sich besonderer Bedürfnisse der Kinder bewusst zu sein, einschließlich jeglicher medizinischer Erfordernisse, Beeinträchtigungen, Zugangsbedürfnisse sowie Medikationen. Diese Thematik hängt vom jeweiligen Land ab. So verfügen manche Staaten über strenge Regeln bezüglich der Verabreichung von Medikamenten an Kinder bzw. der medizinischen Behandlung von Kindern – sowie hinsichtlich der Frage, wer hierzu berechtigt ist. In jedem Fall müssen sich die erwachsenen Begleitpersonen über alle besonderen Bedürfnisse im Klaren sein und den Eltern Notfall-Telefonnummern nennen;
- zu überprüfen, dass die Kinder über die notwendigen Reise- bzw. Ausweisdokumente sowie Genehmigungen verfügen;
- sicherzustellen, dass alle Kinder während der Reise jederzeit Notfall-Telefonnummern bei sich führen;
- sich **jederzeit** physisch in der Nähe der Kinder aufzuhalten und sich über ihren Aufenthaltsort im Klaren zu sein. Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt sein – auch nicht für kurze Zeit. Das heißt, dass die erwachsenen Begleitpersonen abends keine Kinder alleine im Hotel zurücklassen dürfen;
- es Kindern zu untersagen, die Gruppe in Begleitung von Erwachsenen – einschließlich Familienmitgliedern – zu verlassen, sofern dies nicht vorab vereinbart und von den Eltern des Kindes eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde;
- sich der körperlichen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder bewusst zu sein, gegebenenfalls Unterstützung bei der Erfüllung dieser Bedürfnisse zu leisten bzw. sich bestmöglich dafür einzusetzen, dass diese Bedürfnisse erfüllt werden;



- sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen mit anderen Gruppen von Kindern und Jugendlichen kommunizieren können – etwa durch die Unterstützung als Dolmetscher, wenn die Kinder jeweils nur ihre lokalen Dialekte sprechen oder Kommunikationsschwierigkeiten haben;
- die Notfall-Telefonnummern der Eltern stets mit sich zu führen und die Eltern bei Problemen sofort zu benachrichtigen;
- jegliche Bedenken bezüglich der Sicherheit, des Schutzes und des Wohls von Kindern der Kinderschutz-Kontaktperson oder dem Management zu melden – z.B. auch beim Verschwinden von Kindern;
- Kindern die richtigen Medikamente in der korrekten Dosierung zu verabreichen, wenn dies im betreffenden Land gesetzlich zulässig ist und die Eltern hierzu im Voraus ihre Einwilligung gegeben haben;
- es Kindern zu untersagen, alleine im Raum eines/einer Erwachsenen (mit Ausnahme von Familienmitgliedern) zu übernachten oder im selben Bett wie ein Erwachsener / eine Erwachsene zu schlafen;

### **Notsituationen und medizinische Notfälle**

---

In einer Notsituation sind die Eltern des betreffenden Kindes sofort bzw. so schnell wie möglich zu informieren.

Bei einem medizinischen Notfall muss sofort medizinische Hilfe angefordert werden.





## 2.12 Vorlage: Spezifische Risikobeurteilung

*Zusätzlich zur allgemeinen Risikobeurteilung, die jedes Jahr durchgeführt werden sollte, ist es immer nützlich, vor besonderen Veranstaltungen eine spezifische Risikobeurteilung durchzuführen. Unter diese Veranstaltungen fallen beispielsweise Reisen mit Übernachtung oder Turniere, da diese aller Wahrscheinlichkeit nach besondere Fragen aufwerfen.*

Die in der Vorlage berücksichtigten Punkte stellen lediglich Vorschläge dar und sollten an die spezifische Art der Veranstaltung und den jeweiligen Verein / die jeweilige Organisation angepasst werden. Analog zur allgemeinen Risikobeurteilung gilt: Sind die Risiken erst einmal identifiziert, müssen die spezifischen Gefährdungen für Kinder genau bestimmt werden. Liegt zum Beispiel kein Einverständnis der Eltern vor, kann dies dazu führen, dass Kinder ohne Erlaubnis ihrer Eltern an einer Veranstaltung teilnehmen. Jegliche Risiken/Bedenken sind entsprechend ihrer Wahrscheinlichkeit des Auftretens als hoch, mittel oder niedrig einzustufen. In der Folge müssen dann die erforderlichen Maßnahmen zur Steuerung/Verringerung des jeweiligen Risikos ermittelt werden. Wenn sich die Risiken nicht reduzieren lassen und hoch bleiben, sollten Sie die Absage der Veranstaltung in Erwägung ziehen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist es sinnvoll, die Risiken nochmals nachträglich zu überprüfen, um ggf. Lehren für die Planung künftiger Veranstaltungen zu ziehen.



Bereich, in dem Bedenken/Gefährdungen bestehen	Risiko für Kinder	Risikoniveau: niedrig/mittel/hoch (N/M/H)	Erforderliche Maßnahme/Lösung	Zu ergreifende Maßnahme (wann/wer)	Nachträgliche Überprüfung/gewonnene Erkenntnisse
Einverständniserklärungen unterzeichnet und erhalten					
Ausreichendes Niveau der Beaufsichtigung (Anzahl Kinder pro Aufsichtsperson)					
Verhaltenskodex					
Reisevorkehrungen					
Umkleidekabinen/ Toiletten					
Lage der Hotelzimmer und sonstigen Unterkünfte, einschließlich Zimmerverteilung					
Absperrungen und Zugangskontrollen zum Gelände					
Schutzvorkehrungen, einschließlich Angaben zur Kontaktperson					
Kontaktangaben für Notfälle und medizinische Informationen					
Medizinische Einrichtungen vor Ort					
Kommunikation mit den Eltern betreffend Einwilligungen und Vorkehrungen					
Einverständniserklärungen und Genehmigungen bezüglich der Medien					
Spezifische Leitlinien für die Veranstaltung					



## 2.13 Leitlinie: Schutz und Sicherheit im Internet

*Fotos, Filme, Videoclips und soziale Medien eignen sich hervorragend, um Fußballaktivitäten und -programme öffentlich bekannt zu machen. Sie lassen sich einsetzen, um Erfolge zu würdigen, für Aktivitäten zu werben und Menschen über aktuelle Ereignisse zu informieren. Mitunter werden sportliche Aktivitäten auch für die Zwecke der Leistungsentwicklung und -analyse gefilmt.*

Risiken für Erwachsene	Risiken für Kinder
<p>Ihre Kommunikation mit Kindern könnte falsch interpretiert werden und gegebenenfalls folgende Konsequenzen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>· Potenzielle Einleitung von Ermittlungen</li><li>· Potenzielle Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Unangemessener Zugang zu bzw. unangemessene Nutzung oder Weitergabe persönlicher Details wie Namen, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern</li><li>· Unerwünschter Kontakt mit Erwachsenen, die verwerfliche oder zweifelhafte Absichten hegen</li><li>· Erhalt anstößigen oder anderweitig unangemessenen Materials</li><li>· Online-Mobbing</li><li>· Kontaktaufnahme mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs</li></ul>

### Allgemeine Grundsätze

Wägen Sie sorgfältig ab, welche Verbindungen Sie online eingehen. Sobald jemand verbunden ist, eine Nachricht sendet oder eine andere Person als Freund bzw. Follower hinzufügt, können letztere jeden Post einsehen – es sei denn, die Privatsphäre-Einstellungen sind mit Bedacht gewählt. Um sicherzugehen, sollte in den sozialen Medien nichts ohne Erlaubnis gepostet werden. Dies schließt die direkte Kommunikation mit Kindern sowie das Posten von Kommentaren in den sozialen Medien ein, die das Wohl eines Kindes beeinträchtigen, ihm Schaden zufügen oder den Verband/Verein in Ver-ruf bringen könnten.

Trainer und Ehrenamtliche sollten ihre persönlichen Social-Media-Accounts nicht nutzen, um Online-„Freundschaften“ mit Kindern aus ihren Teams zu schließen. Der Versand von Texten bzw. Mitteilungen an Gruppen unter Einbeziehung von Eltern oder über eine Website bzw. eine Chat-Funktion des Vereins / der Organisation ist der Verwendung persönlicher Seiten wie Facebook vorzuziehen. Dadurch wird ein sicherer und transparenter Informationsfluss erreicht. Jeder kann die Kommunikation einsehen, wodurch das Risiko einer Fehlinterpretation von Absichten sinkt.

Mitteilungen, Bilder oder Videos mit anstößigem, diskriminierendem oder explizit sexuellem Inhalt dürfen niemals online gepostet werden. Sämtliche Kommunikation sollte über die Eltern oder Erziehungsberechtigten laufen, sofern dies möglich ist und keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Eingang von Mitteilungen oder Posts mit anstößigem, diskriminierendem oder explizit sexuellem Inhalt ist der Kinderschutz-Kontaktperson zu melden. Wer sich mit Blick auf das Filmen oder Fotografieren von Kindern oder die Nutzung von sozialen Medien in einer Weise verhält, die nach vernünftigem Ermessen als unangemessen angesehen werden könnte, sollte ebenfalls gemeldet werden. Derartiges Material darf NICHT an die Kinderschutz-Kontaktperson weitergeleitet werden, da dies nach internationalem Recht eine Straftat darstellen kann. Stattdessen ist die Kinderschutz-Kontaktperson über den Eingang von derartigem Material zu unterrichten.

In vielen Fällen besteht die beste Antwort darin, nicht zu antworten. Denn der Beginn eines solchen Dialogs kann zu einer Eskalation der Situation führen. Löschen Sie die Mitteilungen und sonstigen Materialien nicht, bevor die Kinderschutz-Kontaktperson informiert worden ist, da sie als Beweismittel benötigt werden könnten.

### Mainstream-Medien

---

Es kann sich als schwierig erweisen, die Fußballberichterstattung der Mainstream-Medien zu überwachen und zu kontrollieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Medienvertreter nicht von den Vereinen/Organisationen eingeladen wurden. Für den Fall, dass die Medien eingeladen sind, lassen sich die folgenden Empfehlungen bezüglich deren Beitrag zum Kinderschutz abgeben:

- Stellen Sie sicher, dass die Eltern und Kinder ihre Einwilligung für die Verwendung von Fotos und Videos erteilen, auf denen diese abgebildet sind, und teilen Sie den Medien vorab mit, für welche Kinder keine Erlaubnis vorliegt.
- Informieren Sie die Medien darüber, dass die Organisation ein sicheres, positives Umfeld für alle Kinder schaffen möchte, und erläutern Sie ihnen das Engagement im Bereich des Kinderschutzes.
- Fordern Sie die Medienvertreter auf, keine Fotos von Kindern aufzunehmen, die



als ausbeuterisch oder schädlich eingestuft werden könnten; hierunter fallen z.B. Fotos/Videos von unbedeckten Kindern.

- Weisen Sie auf Bereiche hin, die mit einem Zugangsverbot belegt sind, und fordern Sie die Medien zur Einhaltung dieses Verbots auf.
- Weisen Sie die Medienvertreter darauf hin, unter keinen Umständen die Umkleidekabinen zu betreten.
- Fordern Sie die Medien auf, private Informationen von Kindern, wie z.B. deren Adressen, nicht zu veröffentlichen.



# ZIEL

# 3

Bewusstsein schaffen





*Umfassende schriftlich festgelegte Verfahren zum Kinderschutz reichen nicht, um Kinder zu schützen. Diese müssen tatsächlich gelebt werden, damit sie fester Bestandteil der Organisationskultur werden.*

Ziel 3 konzentriert sich darauf, die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu kommunizieren. Dazu gehören Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, damit alle im Fußball die Kinderschutzmaßnahmen und -prinzipien sowie deren Bedeutung für den jeweiligen Klub/Verband verstehen.

Kommunikation und Sensibilisierung ist für angestellte und ehrenamtlich im Fußball tätige Personen (z.B. Trainer, Schiedsrichter und medizinisches Personal) sowie für Kinder und Eltern wichtig. Kinder, Eltern und die lokale Bevölkerung müssen sich über die Bemühungen der Organisation zum Schutz von Kindern bewusst sein, damit sie darauf vertrauen können, dass dieses Thema ernst genommen wird. Außerdem müssen Kinder und Eltern wissen, wann sie Bedenken melden sollen.



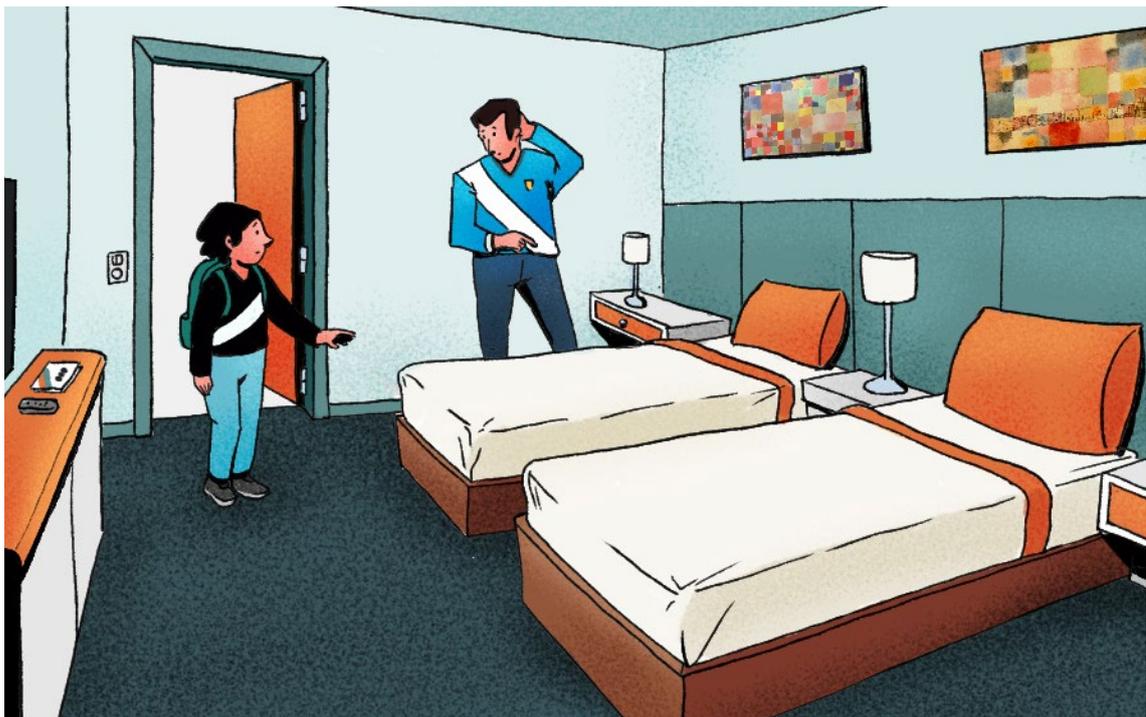
### 3.1 Informationen für die Bereiche E-Learning, Schulung und Mentoring

Das Vorliegen von Richtlinien zum Kinderschutz und die Einführung von Verfahren und präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Vorfällen sind nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass der Kinderschutz funktioniert. Auch die Entwicklung eines Aktionsplans zur Reaktion auf Missbrauchsfälle ist wenig zielführend, wenn niemand weiß, wie man Missbrauch erkennt oder entsprechende Bedenken äußert.

Kinderschutzmaßnahmen müssen in die Praxis umgesetzt werden und es muss sichergestellt werden, dass diese einen wirklichen Unterschied machen. Dafür ist es entscheidend, dass allen Personen, die im Fußball involviert sind, die Bedeutung dieses Themas bewusst ist und sie über das notwendige Wissen verfügen, die Richtlinien und Verfahren zu verstehen und umzusetzen.

Dies kann anhand einer Reihe von Maßnahmen erreicht werden, darunter Informationsbroschüren, Plakate und Leitfäden sowie insbesondere Schulungen.

Um die Verbände/Klubs bei der Bereitstellung von Schulungen zu unterstützen, hat die UEFA eine Reihe von Online-Kursen entwickelt, die an das UEFA-Toolkit zum Kinderschutz angelehnt sind. Der Zugriff auf diese E-Learning-Kurse erfolgt unabhängig



vom Standort des Teilnehmenden; die Kurse sind auf Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch verfügbar und enthalten die notwendigen Informationen zu jedem Themenbereich in einem interaktiven Format mit Fallstudien und weiterführenden Informationen.

### Derzeit verfügbare E-Learning-Kurse

---

**Sensibilisierung:** Dieser Kurs dauert nur 15 Minuten. Er skizziert das Konzept des Kinderschutzes, zeigt, warum Kinderschutz wichtig ist, und unterstreicht das Engagement der UEFA in diesem Bereich. Da es sich um einen Grundlagenkurs handelt, wird empfohlen, diesen vor allen anderen E-Learning-Kursen zu absolvieren. Er ist für alle im Fußball involvierten Personen geeignet, einschließlich Eltern. Er ist zugänglich unter: [www.uefa-safeguarding.eu/elearning-awareness](http://www.uefa-safeguarding.eu/elearning-awareness)

**Kinderschutz für Trainerinnen und Trainer:** Dieser Kurs dauert ca. 45 Minuten und richtet sich vor allem an Trainerinnen und Trainer. Aufgrund der zentralen Rolle, welche die Betreuungspersonen beim Kinderschutz spielen, deckt dieser Kurs Themen ab wie das Erkennen von Zeichen für einen Missbrauch, besondere Risikosituationen für Kinder im Fußball sowie angemessene Reaktionen auf Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz. Er ist zugänglich unter: [www.uefa-safeguarding.eu/elearning-coach](http://www.uefa-safeguarding.eu/elearning-coach)

**Kinderschutz für Mitarbeitende:** Dieser Kurs dauert ca. 30 Minuten und ist für das angestellte und ehrenamtlich tätige Personal geeignet, mit Ausnahme von Trainerinnen und Trainern, die den eigens an sie gerichteten Kurs absolvieren sollten. Der Kurs für Mitarbeitende deckt Themen wie besondere Risikosituationen für Kinder im Fußball sowie Meldungen von Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz ab. Er ist zugänglich unter: <http://www.uefa-safeguarding.eu/elearning-staff>

**Kinderschutz-Kontaktperson:** Dieser Kurs dauert ca. 45 Minuten und richtet sich an Personen, die als Kinderschutz-Kontaktpersonen tätig sind. Auf Grundlage des Wissens aus dem Kurs für Trainerinnen und Trainer bzw. Mitarbeitende deckt dieser Kurs wichtige Themen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kontaktperson ab, darunter z.B. die Entscheidung darüber, wann es notwendig ist, einen Vorfall an eine externe Einrichtung wie das Jugendamt oder die Polizei weiterzuleiten, oder der Umgang mit Situationen, wenn Kinder offenlegen, dass sie missbraucht wurden. Er ist zugänglich unter: [www.uefa-safeguarding.eu/elearning-csfp](http://www.uefa-safeguarding.eu/elearning-csfp)

# ZIEL

# 4

Zusammenarbeit mit anderen  
und Meldung von Bedenken





*Obwohl präventive Maßnahmen (Ziel 2) die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass einem Kind im Fußball Schaden zugefügt wird, kann es dennoch Situationen geben, die Anlass zur Sorge geben. Sollte dies der Fall sein, ist es wichtig, dass eine Organisation weiß, wie sie angemessen darauf reagiert und sicherstellen kann, dass ein betroffenes Kind die entsprechende Unterstützung erhält.*

Ziel 4 konzentriert sich darauf, wie auf Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz zu reagieren ist und wie externe Einrichtungen – darunter je nach Kontext die Polizei, Kinderschutzorganisationen und Jugendämter – zu involvieren sind. Es hängt von der nationalen Gesetzgebung ab, wie Vorfälle weitergeleitet werden bzw. wann und wie Kinderschutzbehörden involviert werden sollen.

Es ist entscheidend zu wissen, wie entsprechende Bedenken gemeldet werden können. Dazu gehören Möglichkeiten, Vorfälle innerhalb des Klubs/Verbands zu melden, aber auch eine mögliche Meldung an externe Einrichtungen. Weiter ist es notwendig sicherzustellen, dass die Informationen vertraulich behandelt und archiviert werden, damit nach der Meldung von Vorfällen geprüft werden kann, ob entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden.



## 4.1 Musterformular für die Hinzuziehung externer Stellen

*Bei diesem Dokument handelt es sich um ein Musterformular für die Meldung von Kinderschutzvorfällen an externe Organisationen wie die Polizei oder Kinderschutzstellen. Erfolgt die Meldung telefonisch, ist nachfolgend stets ein Formular für die Hinzuziehung externer Stellen auszufüllen und zu versenden. So wird sichergestellt, dass schriftliche Aufzeichnungen vorliegen.*

*Hinweis: Manche Stellen bestehen bei der Meldung von Kinderschutzvorfällen auf die Einhaltung bestimmter Formvorschriften wie z.B. die Benutzung eines spezifischen Formulars. Die Vereine/Organisationen sollten mit den in ihrer Gegend zuständigen Kinderschutzstellen, etwa der Polizei oder dem Jugendamt, abklären, ob deren Hinzuziehung in einer bestimmten Form zu erfolgen hat. Dies sollte bereits bei der Erarbeitung der Kinderschutzverfahren geschehen – und nicht erst, wenn eine externe Stelle hinzugezogen werden muss.*



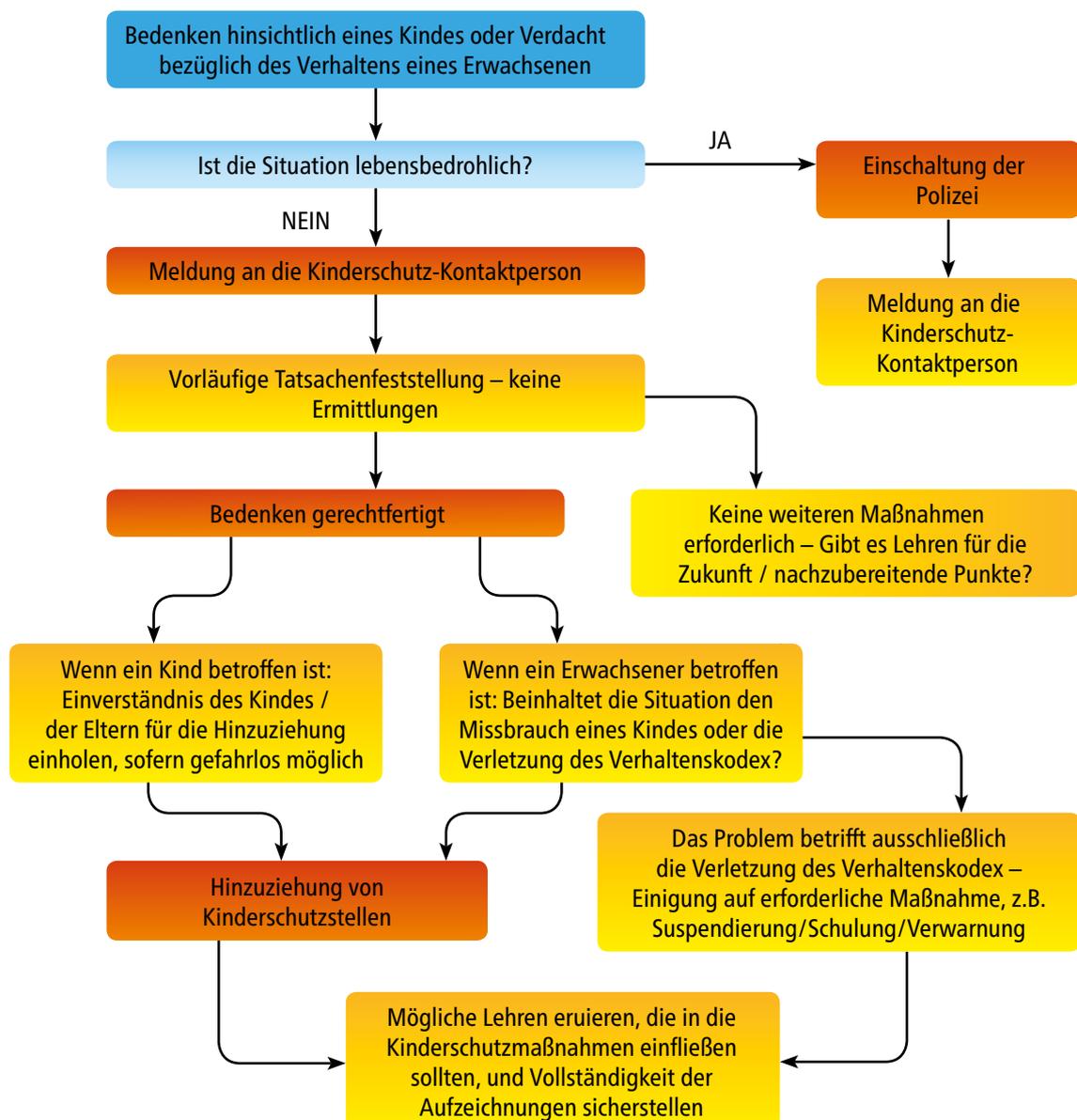
## Formular für die Hinzuziehung externer Stellen: Bedenken über den Schutz eines Kindes

<p><b>Die externe Stelle wird aus folgendem Grund hinzugezogen:</b></p> <p>Möglicher Missbrauchsfall oder Bedenken bezüglich der Sicherheit und des Wohls eines Kindes – JA/NEIN</p> <p>Verdacht gegenüber einem/einer Erwachsenen – JA/NEIN</p>	
<p><b>Risikoniveau:</b></p> <p>Unmittelbar      Hoch      Mittel      Niedrig</p>	
<p>Angaben zum betroffenen Kind / zur betroffenen Person:</p> <p><b>Name:</b></p> <p><b>Alter:</b></p> <p><b>Kontaktangaben:</b></p>	<p>Hat das betroffene Kind / die betroffene Person besondere Bedürfnisse?</p>
<p><b>Namen der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes und Kontaktangaben:</b></p>	
<p><b>Name der Person und Organisation, die dieses Formular ausfüllt:</b></p> <p><b>Datum der Hinzuziehung:</b></p>	<p><b>Name und Kontaktangaben der hinzugezogenen Person und Organisation:</b></p>
<p><b>Was ist passiert? / Welchen Grund gibt es für die Bedenken?</b></p>	
<p><b>Wer weiß noch etwas über den Vorfall / die Bedenken? Gab es Zeugen oder war eine andere Person involviert? Wenn ja, bitte Kontaktangaben mitteilen.</b></p>	
<p><b>Welche Unterstützung wurde bisher geleistet bzw. welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?</b></p>	
<p><b>Wurde die Hinzuziehung, sofern sie ein Kind betrifft, mit dem betreffenden Kind und seinen Eltern besprochen? Falls ja: Was denken Sie darüber? Falls nein, weshalb nicht?</b></p>	



## 4.2 Musterablaufplan für die Hinzuziehung externer Stellen

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Musterablaufplan für die Hinzuziehung externer Stellen. Ein solcher Ablaufplan ist nützlich, um die Abfolge der Maßnahmen bei Bedenken in Kinderschutzfragen zu veranschaulichen. Der Plan sollte von den Vereinen/Organisationen auf Grundlage des nationalen Kontexts und der Gespräche mit lokalen Kinderschutzstellen angepasst werden.





# ZIEL

# 5

Erfolg des  
Kinderschutzes messen





*Kinderschutz ist ein langfristiger Prozess. Es ist unmöglich, alles auf einmal zu erledigen. Selbst wenn alle präventiven Kinderschutzmaßnahmen ergriffen wurden, müssen sie weiterentwickelt werden, um Veränderungen im Fußball zu berücksichtigen.*

Ziel 5 konzentriert sich darauf, in regelmäßigen Abständen die Kinderschutzmaßnahmen zu überdenken und die Fortschritte bei der Umsetzung zu überprüfen. Zur Unterstützung dieser Aufgabe werden im UEFA-Toolkit die wichtigsten Schritte aufgeführt, um die Bronze-, Silber- bzw. Gold-Stufe bei der Umsetzung der Kinderschutzmaßnahmen zu erreichen (siehe [„Formular zur Selbstbeurteilung“](#) auf Seite 23).

Diese regelmäßige Überprüfung bietet auch die Gelegenheit, Erfolge hervorzuheben und Beispiele bewährter Vorgehensweisen mit anderen Klubs/Verbänden zu teilen.



## 5.1 Formular zur Erstellung eines Maßnahmenplans und Fortschrittsberichts

*Dieses Formular kann verwendet werden, um die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen für den Kinderschutz zu planen und die Schutzverfahren weiterzuentwickeln. Es sollte jährlich ausgefüllt und regelmäßig (Empfehlung: alle drei Monate) überprüft werden. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Selbstbeurteilungsformular sollten als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen im vorliegenden Formular dienen.*

*Dieses Formular basiert auf einem dreistufigen Maßnahmenmodell. Die drei Stufen lauten wie folgt:*

- **BRONZE – MINDESTANFORDERUNG**
- **SILBER – Zwischenstufe**
- **GOLD – Umfassende Schutzmaßnahmen ergriffen**

*Vor dem Hintergrund der jeweiligen Ressourcenverfügbarkeit werden an Vereine/Organisationen und Breitenfußballeinrichtungen unterschiedliche Anforderungen gestellt, wie nachfolgend deutlich wird. Natürlich ist es nicht möglich, alle Maßnahmen auf einmal umzusetzen. Deshalb sollten die Vereine und Organisationen eine Prioritätenliste erstellen, um die Maßnahmen Schritt für Schritt – beginnend mit Bronze bis hin zu Gold – abzuschließen.*

*Es können weitere Maßnahmen hinzugefügt werden. Dies ermöglicht es, auch solche Maßnahmen zu erfassen und zu würdigen, welche die Anforderungen übertreffen. So könnte ein Verein z.B. eine Gruppe junger Spielerinnen und Spieler gründen und damit beauftragen, den Kinderschutz zu überprüfen oder zur Erarbeitung entsprechender Verfahren beizutragen. Außerdem wäre es denkbar, dass ein großer Klub eine Kinder-Peergroup einrichtet, deren Mitglieder sich gegenseitig unterstützen und die Meldung von Vorfällen und Bedenken fördern.*



**Kinderschutz im Europäischen Fussball für Mitgliedsverbände**  
**Ziel 5: Erfolg des Kinderschutzes messen**

MASSNAHMEN UND FORTSCHRITTE				Plan erstellt/Überprüfung durchgeführt am: An der Erstellung des Plans beteiligte Personen:					
Maßnahme	In Breitenfußball-einrichtungen			In anderen Vereinen			Pläne für die nahe Zukunft		
	Bronze	Silber	Gold	Bronze	Silber	Gold	Erforderliche Maßnahme	Geplante Maßnahme	Wer/Wann
<b>KINDERSCHUTZRICHTLINIEN</b>									
Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien.									
Kinderschutzrichtlinien unterzeichnet und genehmigt.									
Die Kinderschutzrichtlinien stehen im Einklang mit den im betreffenden Land geltenden Gesetzen und Verfahren (z.B. in Bezug auf die Definition des Begriffs Missbrauch).									
Die Kinderschutzrichtlinien werden in verschiedenen Formaten (z.B. für Kinder bzw. Eltern) erstellt.									
Die Kinderschutzrichtlinien werden zusammen mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden erstellt/überprüft.									
<b>KINDERSCHUTZ-KONTAKTPERSON</b>									
Die Kinderschutz-Kontaktperson wurde nominiert/ernannt.									
Die Kinderschutz-Kontaktperson wurde geschult.									
Die Kontaktangaben der Kinderschutz-Kontaktperson wurden einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht.									
Die Kinderschutz-Kontaktperson erhält eine Fachausbildung / laufende Schulungen ODER es wird ein Kinderschutzspezialist rekrutiert.									



MASSNAHMEN UND FORTSCHRITTE			Plan erstellt/Überprüfung durchgeführt am: An der Erstellung des Plans beteiligte Personen:						
Maßnahme	In Breitenfußballeinrichtungen			In anderen Vereinen			Pläne für die nahe Zukunft		
	Bronze	Silber	Gold	Bronze	Silber	Gold	Erforderliche Maßnahme	Geplante Maßnahme	Wer/Wann
<b>MITARBEITENDE/EHRENAMTLICHE</b>									
Prüfungen/Verfahren für mehr Sicherheit bei der Rekrutierung/Beschäftigung.									
Sicherheitsüberprüfungen bei der Rekrutierung/Beschäftigung gemäß den geltenden Verfahren für alle Mitarbeitenden durchgeführt.									
Schulungs-/Orientierungsmaßnahmen in Bezug auf den Kinderschutz und die Kinderschutzrichtlinien für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bereitgestellt.									
Auffrischkurse über den Kinderschutz und die Kinderschutzrichtlinien für alle Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen bereitgestellt.									
Von Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen unterzeichneter Verhaltenskodex.									
Von Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen/Kindern entwickelter Verhaltenskodex.									
Spezifische Verhaltenskodizes für Kinder und Eltern.									
<b>EINBEZIEHUNG VON KINDERN UND ELTERN</b>									
Orientierungs-/Schulungsmaßnahmen für Kinder zum Thema Kinderschutz.									
Orientierungs-/Schulungsmaßnahmen für Eltern zum Thema Kinderschutz.									

**Kinderschutz im Europäischen Fussball für Mitgliedsverbände**  
**Ziel 5: Erfolg des Kinderschutzes messen**

MASSNAHMEN UND FORTSCHRITTE				Plan erstellt/Überprüfung durchgeführt am: An der Erstellung des Plans beteiligte Personen:					
Maßnahme	In Breitenfußball-einrichtungen			In anderen Vereinen			Pläne für die nahe Zukunft		
	Bronze	Silber	Gold	Bronze	Silber	Gold	Erforderliche Maßnahme	Geplante Maßnahme	Wer/Wann
In kinderfreundlichen Formaten verfasstes Material zur Sensibilisierung für den Kinderschutz.									
Von Eltern unterzeichneter Verhaltenskodex für Eltern.									
Von Kindern entwickelter und unterzeichneter Verhaltenskodex.									
Sowohl Kinder als auch Eltern wissen, wie sie die Kinderschutz-Kontaktperson kontaktieren bzw. Bedenken äußern können.									
<b>EINBEZIEHUNG VON PARTNERN UND LIEFERANTEN</b>									
Integration der Kinderschutzrichtlinien in Partnerschafts- und Lieferantenvereinbarungen.									
Sensibilisierung/ Schulung für Partner und Lieferanten.									
<b>SICHERES ARBEITEN</b>									
Allgemeine Risikobeurteilung durchgeführt.									
Risikobeurteilung von Aktivitäten durchgeführt.									
Klare Prozesse zur Absage von Aktivitäten bei mangelnder Sicherheit, d.h. Anweisungen, wann eine Absage zu erfolgen hat.									
Einverständniserklärungen durch Eltern und Kinder unterzeichnet.									
Verfahren/Richtlinien in Bezug auf Beaufsichtigung und Reisen mit Übernachtung.									



MASSNAHMEN UND FORTSCHRITTE				Plan erstellt/Überprüfung durchgeführt am: An der Erstellung des Plans beteiligte Personen:					
Maßnahme	In Breitenfußballeinrichtungen			In anderen Vereinen			Pläne für die nahe Zukunft		
	Bronze	Silber	Gold	Bronze	Silber	Gold	Erforderliche Maßnahme	Geplante Maßnahme	Wer/Wann
Verfahren/Richtlinien in Bezug auf die Nutzung von Technologien und sozialen Medien.									
Verfahren/Richtlinien in Bezug auf Umkleekabinen, Behandlungen usw.									
Verfahren/Richtlinien für die Medien.									
Verfahren zusammen mit Eltern und Kindern entwickelt.									
<b>UMGANG MIT BEDENKEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN AKTEUREN</b>									
Verfahren zur Entscheidungsfindung, wie/wann bei Bedenken externe Stellen hinzugezogen werden sollten, z.B. in Form eines bereitstehenden Ablaufplans für die Hinzuziehung externer Stellen.									
Namen und Kontaktangaben der Stellen hinterlegt/verfügbar, an die Fälle zu melden sind.									
Koordination/Absprache der Meldeverfahren mit den betreffenden Stellen.									
Spezialisierte Stellen identifiziert, die bei Bedarf eine Beratung zum Thema Kinderschutz vornehmen können.									
Gemeldete Bedenken / Hinzuziehung externer Stellen aufgezeichnet und Aufzeichnungen sicher verwahrt / geheim gehalten.									
Nachbereitung von weiterverwiesenen Fällen durchgeführt / fortlaufende wechselseitige Abstimmung.									

Kinderschutz im Europäischen Fussball für Mitgliedsverbände  
Ziel 5: Erfolg des Kinderschutzes messen

MASSNAHMEN UND FORTSCHRITTE				Plan erstellt/Überprüfung durchgeführt am: An der Erstellung des Plans beteiligte Personen:					
Maßnahme	In Breitenfußball-einrichtungen			In anderen Vereinen			Pläne für die nahe Zukunft		
	Bronze	Silber	Gold	Bronze	Silber	Gold	Erforderliche Maßnahme	Geplante Maßnahme	Wer/Wann
<b>ÜBERWACHUNG DES FORTSCHRITTS</b>									
Maßnahmenplan zur Verbesserung des Kinderschutzes erarbeitet und vereinbart.									
Maßnahmenplan zur Verbesserung des Kinderschutzes regelmäßig überprüft und aktualisiert.									
Kinderschutzmaßnahmen regelmäßig (mittels Selbstbeurteilung) überprüft.									
Erkenntnisse aus Vorfällen im Bereich Kinderschutz sind in die überarbeiteten Verfahren und Prozesse eingeflossen.									
Externe/unabhängige Bewertung der Kinderschutzrichtlinien und -verfahren.									



# TOOLKIT ZUM KINDERSCHUTZ FÜR DIE UEFA-MITGLIEDSVERBÄNDE

## **Inhalt**

UEFA-Abteilung Fußball und soziale  
Verantwortung und Stiftung Terre des hommes  
in Zusammenarbeit mit den UEFA-Mitgliedsverbänden

## **Herausgeber**

Union des Associations Européennes de Football,  
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon, Schweiz

## **Übersetzung/Korrekturlesen**

UEFA-Sprachendienst

## **Grafik Design/Layout**

"Bons Offices" Publishing House

## **Illustrationen**

DNA Studios

**Kontakt:** [childsafeguarding@uefa.ch](mailto:childsafeguarding@uefa.ch)

**Redaktionsschluss:** 25. März 2020

@UEFA, UEFA-Logo, Fotos und Illustrationen sind geschützte  
Marken und/oder von der UEFA urheberrechtlich geschützt.

